Beyträge

zur

Steuer-Rektifikation

im

Herzogthume Neuburg

als

Nachtrag zu der Schrift:

System

einer

Steuer-Rektifikation

nach

rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet.

Bibliothek des Königl. Landgerichts Neuburg a/D.

Drittes Heft.

Pappenheim
gedruckt bey Joh. Jak. Seybold 1807.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Nach dem uns vorgesetzten Plane, in den gegenwärtigen Beyträgen alles zu liefern, was auf Besteurung im Allgemeinen sowohl, als insbesondere auf die Steuer-Rektifikation in der Provinz Neuburg Bezug hat, übergeben wir hier der Publizität fünf Aktenstücke, von denen zwar die letztern vier bereits durch den Kammeral-Korrespondenten zur öffentlichen Kenntniß gelanget sind, die wir aber um so mehr hier wieder einschalten zu müssen glauben, als selbe zur Vervollständigung der gegenwärtigen Beyträge wesentliche Theile sind, folglich selben hier gewiß ihr Platz gebührt.

Das erste Produkt ist die Note, mit welcher der königl. Landes-Direktions-Vice-Präsident und

Etats = Kurator, Karl August Graf von Reisach, beym vorjährigen Finanz = Kongresse die in der Provinz Neuburg vorgenommenen Versuchs = Arbeiten, und deren Resultate dem Hofe vorlegte. Es dürfte dasselbe um so mehr Rücksicht und Aufmerksamkeit verdienen, als hierin besonders einem etwa zu erwartenden Einwurfe gegen das System einer gleichheitlichen Belegung begegnet ist,

„daß nämlich die Kassa durch dasselbe gefährdet werden dürfte.“

Eine Bedenklichkeit, die in dem gegenwärtigen Augenblicke desto grössere Rücksicht verdient, wo die immer steigenden Staats = Bedürfnisse eher eine Vermehrung, als eine Verminderung der ständigen Staats = Einnahmen nicht nur räthlich, sondern selbst nothwendig machen. —

Vortrag.

I.

Das Steuer-Rektifikations-Geschäft in der Provinz Neuburg betreff.

Mehr als irgend eine andere Staats-Anstalt beschäftigte beynahe seit dem Regierungs-Antritt unsers allergnädigsten Königs das Steuerwesen in den gesammten königlichen Staaten die besondere Aufmerksamkeit des erlauchten Ministeriums, und ich zweifle nicht im geringsten, daß, hätten nicht die fortwährenden kriegerischen Umstände die Ausführung eines so grossen, Ruhe, Zeit und Geld im gleichen Maaße fodernden Unternehmens beynahe geradezu unmöglich gemacht, hierin zuverlässig bereits mehr geschehen seyn würde, als bisher wirklich geschehen konnte.

Indeß ist hierinfalls schon dadurch einsweilen sehr viel geschehen, daß in sämmtlichen Provinzen Versuche angestellt werden mußten, die, wenn sie auch nach dem denselben zum Grunde gelegten Plane den gehoften Erwartungen nicht entsprechen konnten, die Denkkraft jedes Geschäftsmannes anspornen mußten, um jene Mängel und

Gebrechen zu beseitigen, die diesem, den Versuchs-Arbeiten zum Grunde gelegten Plane, gewiß ohne allem Widerspruche zur Last gelegt werden können. Die darüber von der Kommission gepflogenen Verhandlungen und erstatteten Vorträge haben das Schwankende des vom Hrn. D. S. entworfenen Planes so auffallend und zur Genüge dargethan, daß wohl nicht weiter mehr von der fernern Anwendung und wirklichen Ausführung dieses Systemes die Rede seyn kann, wenn man nicht Geld, Zeit und Papier zwecklos, ja zweckwidrig verschwenden will.

Dagegen deutet der Vortrag des königlichen Landes-Direktions-Rath und Strassen- und Wasserbau-Direktors, Grafen von Reisach ꝛc. auf gleichheitliche Belegung bloß nach dem Flächenraume hin, und sucht besonders darzuthun, daß bey der Detail-Messung wegen den ersparten Katastrirungs-Kosten der Kosten-Aufwand nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert werde.

Das System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen sucht ebenfalls nicht nur die den meisten, wo nicht allen Steuer-Systemen zum gerechten Vorwurfe gemachten Mängel zu beseitigen, sondern diesen wichtigsten Zweig der Finanzen eines jeden Staa-

tes auf rechtliche Grundsätze zu bauen, und aus dem rechtlichen Grunde der Steuern das Maas derselben, nach den Foderungen des Rechtes zu entwickeln.

So sehr diese ganz neue Ansicht der Sache gegen die bisherigen Lehren aller Kammeralisten, gegen den allgemein ohne weitere Prüfung als richtig angenommenen Satz streitet: „die Quantität des Vermögens, die Quantität der Vortheile, die Quantität des Gewinnstes, den der Staatsbürger im Staate bezieht, muß den Maasstab für die Steuer-Reichniß eines Jeden geben," so schwer es immer halten mag, sich von Vorurtheilen, die man schon mit den ersten Begriffen über Finanz- und Kammeral-Wissenschaft einsog, auch aus noch so überzeugenden Gründen los zu reissen, so wird doch die Aufgabe, dieses Werk gründlich zu widerlegen, zuverlässig noch schwerer seyn, wenn man sich anderst die Mühe nehmen will, der stuffenweisen Entwicklung dieser Grundsätze Schritt für Schritt zu folgen, und jeden derselben zureichend zu widerlegen. —

Nichts desto weniger wird doch die Zahl derer, welche ihre Stimme gegen diese Grundsätze erheben werden, nicht geringe seyn, und ich glaube unter vielen Vorwürfen, die man diesem Sy-

steme

steme machen wird, vorzüglich auch den erwarten zu dürfen, „daß bey einer vollkommen gleichen „Vertheilung der Grundsteuer nach dem Flächen= „Inhalte das Staats = Aerar nothwendig an der „jährlichen Rente verlieren müsse, weil doch die „schlechtesten Gründe unmöglich so hoch besteuert „werden können, daß der Ersatz dessen, was von „den Guten und Besten bisher mehr bezahlt wur= „de, hiedurch geleistet werde.“

Natürlich würde dadurch, wenn die Kasse auf solche Art ein jährliches Defizit erhielte, die Anwendbarkeit des Systemes nothwendig hinweg= fallen, und die Ausführung desselben nie anzura= then seyn, wenn statt einem Zuwachse vielmehr Verlurst der Kasse die Folge davon seyn würde.

Da in keinem der erstatteten Vorträge, weil dieß ausser dem Wirkungskreise der Kommission lag, darüber eine Meldung gemacht, oder diesem Einwurfe begegnet worden ist, so erachte ich es nicht für unzweckmässig, darüber meine Meinung zu äussern, „ob bey gleichheitlicher Besteurung „nach dem Flächen= Inhalte die Kasse nicht zu „viel verlieren würde.“

Ich glaube nicht, daß diese Besorgniß auch nur von ferne gegründet, oder daß je eine Ver=

minderung der Steuer-Einkünfte selbst dann zu zu besorgen seye, wenn der Steuer-Maaßstab auf eine auch an sich sehr billige Quote herabgesetzt, und selbst noch weniger, als das Mittel der bisherigen Steuer-Reichniß, zur Norm angenommen werden würde.

Um die Wahrheit dieser Behauptung augenfällig darzuthun, glaube ich nur folgende Beyspiele

I. Im Allgemeinen, und

II. In einem konkreten Falle aufstellen zu dürfen.

I.

Nehmen wir nach der bisher beliebten Eintheilung der Gründe in gute, mittlere und schlechte, an, daß, was so ziemlich richtig seyn dürfte, unser Herzogthum Neuburg

a) an guten Gründen $\frac{1}{6}$,
b) an mittlern $\frac{3}{6}$, und
c) an schlechten $\frac{2}{6}$ enthalte,

und daß sich das Verhältniß der erstern zu den mittlern und schlechtern verhalte, wie

24 : 8 : 4.

daß nämlich die guten Gründe im Allgemeinen mit 24 kr., die mittlern mit 8 kr., die schlechten

ten hingegen nur mit 4 kr. Steuer pro ordinario bisher belegt gewesen seyen, so giebt sich durch die Zusammenstellung der drey verschiedenen Steuer-Quoten, und durch deren Division mit 3, der Mittelbetrag von 12 — das ist: jedes Tagwerk Grundes muß, um das bisherige Steuer-Quantum zu erhalten, mit 12 kr. pro ordinario belegt werden, und die Kasse wird sodann nicht nur nicht den mindesten Entgang bey dem gleichen Besteurungs-Systeme erleiden, sondern selbst noch einen beträchtlichen Zuwachs erhalten.

Diese Behauptung wird sich sehr leicht bestättigt finden, wenn man bedenkt, daß

1) die gemessenen Tagwerke immer viel, fast um ein Drittel kleiner seyen, als die bloß geschätzten, so daß sich also hiedurch schon die Zahl der Tagwerke, und somit auch der Steuern von selben vermehre, wenn man erwägt, daß

2) durch die Detail-Messung alle Gründe, die steuerbar sind, gefunden werden, somit hiedurch wieder eine beträchtliche Vermehrung der Steuer eintreten müsse, so wird sich das Resultat wohl von selbst leicht ergeben,

„daß auch bey einer geringern Steuer-Quote als 12 kr. pr. Tagwerk, doch noch eine „Mehrung der Total-Summe erfolgen müsse.“

Wen-

Wenden wir nämlich obigen allgemeinen Grundsatz auf den bisherigen Flächen-Inhalt der Provinz Neuburg, und das davon entrichtete Steuer-Simplum an, so werden sich die vorigen Resultate bis zur Evidenz rechtfertigen.

Angenommen nämlich, daß die Provinz Neuburg (die neuerlichen Akquisitionen nicht eingerechnet) von einem Flächen-Inhalte von 52 Quadratmeilen die runde Summe von 80/m fl. pro ordinario steure, so ergiebt sich, wenn $\frac{1}{8}$tl des ganzen Flächen-Inhaltes auf Flüsse, Strassen, Wege, Staatshölzer ꝛc. kurz auf nicht steuerbare Objekte abgezogen wird, daß auf etwa 736,054 Tagwerke die Steuer-Summe von 80/m fl. zu vertheilen komme.

Nach dieser Vertheilung trift nun das Tagwerk ohngefähr 6 kr. 6 hl.; eine Abgabe, die zuverlässig ohne mindeste Beschwerde der Unterthanen ja sehr leicht auf die runde Summe von 8 kr. pr. Tagwerk erhöhet werden kann.

Daß hiebey die Kasse nicht nur nichts verliere, sondern vielmehr offenbar und beträchtlich gewinne, ist augenfällig; daß der Unterthan hiebey nichts verliere, ist zuverlässig eben so leicht erweislich. Denn

1) die guten und mittlern Gründe gaben bisher ohnehin mehr, als 8 kr. vom Tagwerk, bey diesen kann also nie von einem Verlurste, sondern es muß vielmehr hier vom Gewinnste die Rede seyn.

Nur

2) die a) Hölzer, b) die Gemeinds- und c) die bisher gar nicht besteuerten Gründe würden über Erhöhung klagen können, aber zuverlässig ohne allem rechtlichen Grunde.

Denn was

ad a) die Hölzer betrift, so ist bekanntlich ihr Ertrag mit dem immer grössern Bedürfnisse desselben, und im gleichen Maaße auch der Kapital-Werth derselben gestiegen. Wenn selbe daher zur Zeit der letzten in dem zweyten Dezennio des vorigen Jahrhunderts in diesseitiger Provinz vorgenommenen Steuer-Beschreibung noch keinen sonderlichen Werth hatten, und deßhalb, weil die Schätzung damals die Norm für die Besteurung gab, sehr gering belegt worden sind, so müßten selbe doch nunmehr, selbst nach den vorigen Grundsätzen eben wegen dem dermal erhöhten Werthe, ohnehin neuerdings in die Steuer eingeschätzt werden, und die Erhöhung der bisherigen Steuer wür-

de

de sodenn nach dem dermaligen Werthe der Hölzer ohnehin an manchen Orten zuverlässig die nämliche Quote erreichen, ja selbst häufig übersteigen, indem doch an wenigen Orten das Tagwerk Holz unter dem Preise von 15 — 20 fl. würde geschätzt werden können, als in welchem Falle die Steuer = Quote 9 — 12 kr. vom Tagwerk, nach einem Prozente des Schätzung = Werthes, wie bisher der Fall war, betragen würde.

Ein nicht minder wichtiger Grund für die offenbare Widerrechtlichkeit der ringern Besteurung der Wälder liegt in sämmtlich königl. baierischen Staaten auch darin, daß nach unsern dermaligen Kulturs = Gesetzen jeder Eigenthümer eines Holzdistriktes mit diesem seinem Eigenthume nach Belieben schalten kann. —

Es hindert den Bauer daher nichts, seinen Holzgrund, wenn er sich dabey eine reichere Ausbeute verspricht, in Felder oder Wiesen umzuschaffen, und dadurch einen grössern Vortheil von dem nämlichen Flächenraume zu erzielen, der dadurch noch beträchtlich vermehrt wird, daß er durch den Holzschlag auf der Stelle einen beträchtlichen Theil seines Kaufs = Kapitales zurück erhält. — Wie soll also bey diesen Verhältnissen die Behauptung

auf=

aufgestellt werden können, daß eine Steuer-Quote von 8 kr. pr. Tagwerk bey Hölzern überspannt seye, da der Werth derselben dermal so sehr gestiegen ist, und dem regen Kulturs-Geiste von unserer Regierung nicht nur keine Hindernisse mehr gelegt, sondern vielmehr aller mögliche Vorschub geleistet wird. —

Das nämliche Verhältniß tritt auch ad b) bey den Gemeindsgründen ein. Diese existiren bey uns im rechtlichen Sinne nicht mehr. Jedes Gemeindsglied hat das Recht, aus der Gemeinheit zu treten, seinen Antheil zu verlangen, und selben nach Belieben zu benützen. Ein grosser Theil der leider noch zu sehr am Alten hangenden Landleute haben von dieser Wohlthat noch zur Zeit keinen Gebrauch gemacht, sohin ihre Triften zu keiner höhern Rente erhoben, als bisher. — Gut, seye das; soll aber die Folgen dieses Starrsinnes, oder dieser Faulheit (denn anders kann es Nichts seyn) die Regierung büssen? Gewiß nicht. — Nur der Starrsinnige, der Faule muß die Folgen einer höhern Belegung tragen, und ich darf wohl kühn behaupten, daß gerade diese höhere Belegung für die Folge ein Motiv für manchen Landmann werden dürfte,

den ihn treffenden Antheil von der Gemeinde sich ausscheiden zu lassen, und in Kultur zu legen, so, daß auf diese Art zween Zwecke mit einem Male erreicht werden könnten.

Auch hier kann also durch eine höhere Steuer-Belegung keineswegs auf Druck oder Ungerechtigkeit gefolgert werden; selbe ist vielmehr blos rechtliche Folge aus den vorhandenen Kulturs-Gesetzen, selbst nach den Bonitäts-Systemen aller Art, und der Gewinnst für die Kasse ist gewiß eben so unverkennbar als bedeutend, da alle noch unvertheilte Gemeindsgründe in unserer Provinz zusammen genommen gewiß eine beträchtliche Summe ausmachen. —

Daß es endlich

ad c) nicht mehr als unerlässige Forderung der strengsten Gerechtigkeit seye, daß die Besitzer bisher gar nicht versteuerter Gründe auch in die Steuer gelegt werden, läßt sich zuverlässig eben so wenig widersprechen, als die Folge für sich einleuchtend ist, daß hiebey die Kasse nothwendig sehr viel gewinnen müsse.

Daß übrigens die Zahl der nicht besteuerten Gründe sehr beträchtlich seye, ist jedem Geschäftsmanne ohnehin bekannt, und läßt sich um so

leichter begreifen, wenn man sich überzeugt, daß ohne Detail-Messung nie, auch mit der größtmöglichsten Vorsicht, alle Gründe, und wenn auch dieß wäre, doch nie das richtige Maas derselben gefunden werden könne, weil das Augenmaaß, und die Schätzung immer nothwendig von den größten Mängeln begleitet ist.

Werden aber durch die Detail-Vermessung alle Parzellen des Privat- sohin des steuerbaren Eigenthumes im Staate gefunden, und mit einem auch bloß mässigen Steuer-Quanto belegt, so muß eben dadurch die Summe einer einfachen Steuer in dieser Provinz in dem nämlichen Maaße wachsen, in welchem sich die Summe der bisher nicht besteuerten Gründe vermehrt. —

Angenommen, daß nach den Vordersätzen das Tagwerk nur mit 8 kr. pro ordinario in die Steuer gelegt werde, wird sich dadurch ein Steuer-Simplum von 98,140 fl. 32 kr. sohin eine Mehrung von 18/m fl. ergeben, ohne daß es nöthig ist, die auf die möglichst beste Art kultivirten Gründe des Kleingütlers nach 24, 30, 36 kr. pr. Tagwerk, und noch höher zu belegen, während der begüterte, vielmehr übergüterte Bauer seine gleichviel, ob aus Mangel an arbeitenden Händen, oder der Industrie, oder der Kapitalien

öde liegenden Felder, und beträchtlichen Holzstrek-ken mit 3 — 4 kr. pr. Tagwerk besteuert, und so methodisch und systematisch in seiner Faulheit bestärkt, ja für selbe noch gewissermassen belohnt wird. —

Die Kasse wird also bey dieser Manipulation eben so wenig als der Unterthan verlieren. Erstere wird vielmehr beträchtlich hiebey gewinnen, und unter letzter jener Maaßstab hergestellt, werden, welcher allein rechtlich ist, allein den Foderungen des strengen Rechtes entspricht. —

II.

Daß übrigens die Resultate bey einzelnen Gemeinden die nämlichen, wie bey der ganzen Provinz im allgemeinen seyn werden, dazu werden zuverlässig wo nicht alle, doch gewiß die meisten Gemeinden die erfoderlichen Belege liefern, wenn es anders überhaupt die Mühe lohnen würde, Versuche darüber anzustellen.

Ich wähle zu diesem Zwecke eine vielleicht am wenigsten diesem Zwecke entsprechende Flur, die von Wagenhofen. — Ihr Flächen-Inhalt beträgt beyläufig 330 Tagwerk. Das bisher hievon verreichte Steuer-Simplum beträgt 65 fl. 7 kr.

7 kr. 6 hl. Nun besitzen aber die meisten Gemeindner von Wagenhofen einen grossen Theil ihrer steuerbaren Gründe auſſer den Flur-Gränzen in andern Fluren, die sie jedoch, weil diese zu ihren Gütern gehören, unter Wagenhofen versteuern; wie denn die jüngste Steuer-Beschreibung unserer Provinz alle zu einem Gute gehörigen Gründe, sie mochten auch liegen, wo sie wollten, in der Flur mit ihrer Steuer vortrugen, wo Haus und Hof sich befanden. — Es muß deßhalb jener Steuer-Antheil, der auf diese auſſer der Flur entlegenen Gründe treffen würde, vorerst abgezogen, und dann der Rest auf die übrigen Gründe der Flur nach dem Tagwerk umgelegt werden.

Nun wird zuverläſſig ein Viertheil aller den Gemeindnern von Wagenhofen gehörigen Gründe, wovon selbe die Steuer in ihrer Flur verreichen, in andern Fluren liegen. Ich will jedoch im Durchschnitte mehr nicht als 15 fl. vom Steuer-Simplo abziehen, so daß dann noch 50 fl. auf 330 Tagwerk Gründe repartirt werden müssen.

Von diesen trift nun auf 1 Tagwerk $9\frac{1}{11}$ kr., folglich etwa 1 kr. mehr, als nach dem vorhergehenden in Vorschlag gebracht worden ist; eine

Dif-

Differenz, die sich leicht daraus erklären läßt, daß die wagenhofer Gründe wegen ihrer nahen Lage an der Stadt, und den damit verbundenen Vortheilen des Absatzes für sich höher im Preise stehen, und eben deßhalb auch höher in die Steuer eingeschätzt worden seyn mögen, als andere weiter entfernte Gründe von der nämlichen, ja selbst auch manchmal bessern Qualität; weßhalb bey andern weiter entfernten Fluren sich zuverlässig das im allgemeinen gefundene Resultat einer Steuer-Mehrung ergeben wird, sohin die Kasse in keinem Falle gefährdet werden kann.

Zudem liegen gerade die meisten Holz- und Gemeindsgründe, dann die am wenigsten belegten einmädigen Wiesen ausser der Flur, die gewiß an Flächenraume mehr als ein Drittheil der ganzen Flur Wagenhofen betragen, so, daß, wenn dieser Betreff vom Ganzen abgezogen wird, zuverläßig weniger als 8 kr. auf das Tagwerk treffen würde.

Auf jeden Fall soll, denke ich, aus dem Vorhergehenden die Wahrheit des Satzes zureichend einleuchten,

„daß bey der gleichheitlichen Steuer-Be-
„legung die Kasse nicht nur nichts ver-

„kehre, sondern offenbar gewinne, und daß
„kein Unterthan über Druck klagen kön-
„ne, sondern die meisten, besonders die in-
„dustriösen Kleingütler statt Mehrung eine
„Steuer-Minderung erhalten würden".

II.

Auszug

aus

dem Kammeral-Korrespondenten.

Jahrg. 1806. Nro. 119 — 122.

52 4

Kammeralistische Literatur.

Finanz-Wissenschaft.

System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen.

Auch unter dem Titel: System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet. Pappenheim, 1805. S. VII. und 279 in 8. Mit einem Umschlage und drey Tabellen. (Pr. 1 fl. 12 kr.)

Vorliegendes anonyme Werk hat schon seit längerer Zeit die Denkkraft des Rez. beschäftiget, und er muß bekennen, daß er diese wichtige und zum Behufe der Menschheit und des Staats (hoffentlich) folgereiche Schrift sorgfältig untersucht und auch die dagegen zu erwartenden Einwürfe geprüft habe. Der Rez., der die gesammte Lite-

ra-

ratur über das Steuerwesen und jede merkwürdige Besteurungs-Theorie zu kennen glaubt, und Zeit und Geld aufgeopfert hat, um sich sowohl von der allgemeinen Besteurungs-Theorie, als auch von den einzelnen Steuerarten so genau als möglich zu unterrichten, sieht die Einwendungen, welche gegen obiges Werk von einigen Literatoren oder Geschäftsmännern gemacht werden können, ziemlich bestimmt vorher, und er versichert auch aus guten Gründen, daß ihm der Isopsephos eben so wenig unbekannt sey, als es ihm die neuesten Bemerkungen (des Hrn. Verf. der „Gedanken über das Steuerwesen im Allgemeinen und über Steuer-Rektifikationen ins Besondere." Stuttgard 1806.) dagegen sind. Vorliegendes Werk, welches die Aufmerksamkeit und Beherzigung aller derjenigen, die sich mit dem Steuerwesen theoretisch oder praktisch beschäftigen, verdient, gehört unstreitig unter die wichtigsten Schriften über das Steuerwesen, und macht in so fern in der Literatur Epoche, als es die Besteurung und den richtigen Erhebungs-Maaßstab streng, wissenschaftlich und rechtlich begründet.

Der ungenannte aber hoch verdiente Hr. Verf. sagt in der Vorrede: „Jeder Denker und Geschäftsmann wird (soll! A. d. R.) mit mir da-

davon überzeugt seyn, daß Gerechtigkeit jederzeit die erste karakteristische Note einer jeden Staats-Anstalt seyn müsse. Seyen die Plane unserer spekulativen Finanziers auch noch so scharfsinnig ausgedacht, seyen sie für die Kasse noch so einträglich; — wenn sie dabey den Stempel der Ungerechtigkeit an der Stirne tragen, so wird (soll) gewiß Jedermann deren Vollziehung nicht nur mißrathen, sondern sogar für schädlich erklären."

„Um eine bestehende Ungerechtigkeit zu heben, darf man sich keine neue erlauben. Ob die bisher bekannten, zum Behufe der Steuer-Rektifikation entworfenen Plane und Systeme gerecht seyen, darüber möge der Leser entscheiden, wenn er die gegen dieselben angeführten Gründe reif, (also nicht oberflächlich! denn der Hr. Verf. hat auch sein System reif durchdacht. A. d. R.) bedächtlich und ohne Vorurtheil (Vorurtheile und falsche Urtheile führen zu denselben Resultaten! — A. d. R.) gewürdigt haben wird. — Ob und welcher Ausweg übrig sey, darüber möge der Denker (also kein Nachbether! A. d. R.) und Geschäftsmann (aber kein Schlendrianist! A. d. R.) absprechen, wenn er die rechtlichen Gründe für das von mir aufgestellte System nicht bloß gelesen und belächelt, sondern auch durchgedacht haben wird."

„Recht-

„Rechtliche Begründung meines Systems war der Haupt-Gesichts-Punkt, den ich mir bey der Bearbeitung dieses Gegenstandes, der seines allgemeinen Interesses wegen gewiß zur Publizität geeignet ist, fixirte, und nach diesem bitte ich auch meine Arbeit zu beurtheilen. — Jedes von berufenen Richtern *) mit Sachkenntniß gefällte gründliche Urtheil, auch wenn es gegen mich ausfällt, werde ich mit Dank erkennen, und zu meiner eigenen Belehrung benützen; Spott oder Ungeschliffenheit aber mit verdienter Verachtung ansehen."

„Wer übrigens die letzte Feile im Vortrage vermißt, der denke, daß dieß Werkchen aus der Feder eines Mannes floß, welcher im Drange gehäufter Berufsgeschäfte nur durch Aufopferung seiner nöthigsten Erholungs-Stunden sich's möglich machen konnte, seine Gedanken flüchtig hinzuwerfen."

Einem würdigen Geschäftsmanne verdanken wir also die neue Entwickelung des obigen Systems

---

*) Dem Rez. ward dieß Werk von einem gelehrten Geschäftsmanne zugesandt, und zwar mit der Aufforderung, darüber sein Urtheil in dem Kameral-Korrespondenten niederzulegen.

stems einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen. Möchten doch alle Geschäftsmänner ihre Nebenstunden auf eben die Art benützen wie der Hr. Verf.! dann würden sie nicht nur literarische Produkte ihrer Kollegen, sondern selbst die Schriften der Literatoren von Profession nicht als Chimären betrachten. — Dann würden die Praktiker nicht mit Verachtung auf die sogenannten Theoretiker herabsehen, sondern beyde Staatsdiener würden ihre Kräfte vereinigen, und zum Besten des Vaterlandes anwenden. Rez. hätte nun viel von seiner eigenen Besteurungs-Theorie und von den Gründen, auf welchen seine Ueberzeugung von der Richtigkeit des vorliegenden Steuer-Systems beruht, zu sagen; allein der Raum dieser Blätter gestattet dieß nicht und erlaubt vorläufig nur die Bemerkung, daß Rez. mit dem obigen Systeme einer Steuer-Rektifikation und mit der Deduktion desselben im Allgemeinen und überhaupt ganz einverstanden ist, und daß diese ungemein lehrreiche Schrift klassischen Werth hat und vollkommen verdient, von jedem Kenner streng und unbefangen gewürdiget zu werden. Rez. ladet daher sowohl theoretische als praktische Sachverständige ein, ihre Bemerkungen und Urtheile darüber in dem allgemeinen Kammeral-Korrespondenten mitzutheilen; er wünscht auch sehnlichst, von ihnen

zu

zu erfahrrn, was sie urtheilen, wenn sie obiges Werk studiert und dann folgende Meinung eines Hrn. Rez. des Versuchs zu einer verbesserten Zirkulation des Papiergeldes (S. K. K. Nro. 71 — 72. S. 283 ff.) in der allgem. Hall. Literatur-Zeitung dieses Jahrs Nro. 220. S. 515. werden verglichen haben: „Pitts Kommutation der Grundsteuer läßt sich vielleicht auch auf die österreichischen Staaten anwenden; aber wenn sie ersprießliche Folgen haben soll, muß sie ganz nachgeahmt werden. Man befehle nicht, sondern man verstatte es, daß die Grundsteuer, aber nicht allein mit Bank-Noten, sondern auch mit Bank-Obligationen abgekauft werde. Dieß wird den Staat von einer grossen Masse Schulden befreyen, ohne den Herleihern zu nahe zu treten; es wird den Werth der auf diese redliche Art verminderten Zahl von Staats-Obligationen heben, und den bleibenden Gläubigern dadurch gleichfalls Erleichterung verschaffen, ohne dem Staate künftige Ressourcen zu entziehen.“ Was für ein Steuer-Rektifikations-System nach rechtlichen Grundsätzen mag wohl der Hr. Hallische Rez. haben!? — — Was soll man von einem Kritiker der Schriften über Finanz-Wissenschaft denken, der solche Finanz-Operationen vorschlägt? — Noch trauriger aber ist's, wenn ein After-Staatswirth der lieben Ju-

gend

gend dergleichen Antinomien eintrichtert! Aus einer solchen Schule können wackere Finanziers hervorgehen, welche die Lehre, die einzig rechtliche und (sowohl in Ansehung des Regulativs und Steuerfusses, als auch der Erhebung!) national-ökonomistische Steuer aufzuheben predigen!! Wir gehen nun zur Anzeige des vorliegenden wichtigen Werkes über und schmeicheln uns nicht ohne Grund, daß sich der Kameral-Korrespondent auch durch die Verbreitung dieses zeither vielleicht noch in keinem öffentlichen Blatte rezensirten Meisterwerkes ein neues Verdienst bey dem kammeralistischen Publikum erwerben werde. Wenigstens wird nunmehr kein Hallischer Rezensent es wagen, die Abkaufung der Grundsteuer anzurathen. —

Treffend bemerkt der scharfsichtige Hr. Verf. „Würdige Männer haben mit bewundernswürdigem Scharfsinne, und zum Theile mit mehr oder minder logischer Konsequenz Systeme gebauet, die, falls ihre Basis keinem Widerspruche unterläge, vollendete Meisterstücke genannt werden dürften. Allein eben in der Grundlage scheinen mir die meisten entweder diese erste Bedingung jedes Systemes ganz vernachlässigt, oder ihr Gebäude so seicht gestützt zu haben, daß es (die Forderungen des Rechtes auch ganz bey Seite gesetzt) schon

dem

dem ersten Anblicke nach schwankend, und immerwährenden Veränderungen unterworfen bleibt, folglich nie zu einem Gebäude taugen kann, das vollkommen seyn, oder doch der Vollkommenheit möglichst nahe kommen soll. Schon dieser Karakter der Veränderlichkeit allein bürgt hinlänglich für die Untauglichkeit eines Werkes, dessen erste Eigenschaft ewige Dauer und Unveränderlichkeit seyn soll; und ich werde mich bemühen, dessen rechtliche Möglichkeit und Nothwendigkeit in dem rechtlichen Grunde aufzufinden, der jedem Abgaben-Systeme zur einzigen und bestimmten Norm dienen muß. In dieser Hinsicht werden nun alle philosophischen und positiven (?) Rechtslehrer darin mit mir einverstanden seyn, daß der rechtliche Grund aller Unterthans-Abgaben an den Staat in dem Verbande desselben liegen müsse. Den Vordersatz nämlich als erwiesen und unbezweifelt vorausgesetzt, „daß der Staat die Vereinigung einer grössern Anzahl freyer Menschen zum allgemeinen — unter der Bedingung des öffentlichen Rechtes zu erreichenden — Wohl des Ganzen unter einer höchsten Gewalt sey," so ergiebt sich hieraus die unwidersprechliche Folge, daß jeder Staat immer ein hypothetisches Verhältniß bleibe, gemäß dem sich Menschen mit Freyheit neuen Gesetzen unterwerfen, mit Freyheit eine ober-

ste Gewalt über sich anerkennen, und selber zugleich alle erfoderliche Mittel einräumen, „das allgemeine Wohl aller, jedoch unter der Bedingung des öffentlichen Rechtes, zu befördern.“

Der Hr. Verf. hat in der Darstellung des Staatszweckes allerdings einen Vorzug vor vielen Theoretikern und den mehrsten Praktikern; allein ganz ist Rez. in Ansehung dieser Behauptung mit demselben doch nicht einverstanden; denn der einzig wahre und vernünftige Zweck des Staates ist die äussere Geltung des Rechtes oder die Herstellung des öffentlichen Rechtes. Sicherheit vor Verletzungen der Freyheit der Person und des Eigenthumes ist der unmittelbare und höchste Staatszweck und zugleich das erste Mittel zur intellektuellen und moralischen Vervollkommnung und zu einem dauerhaften Wohlstande. Der innere und äussere Staatszweck muß sich durch Gewalt erzwingen lassen; aber das allgemeine Wohl kann und darf nicht durch Zwangsmittel bewirkt werden. „Der Mensch“ sagt der unvergeßliche Heidenreich *), „müßte sein Wesen und die Bedingun-

*) S. dessen Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung, nebst einem Anhange

gungen seiner Glückseligkeit gar nicht kennen, wenn er die Realisirung derselben vom Staate erwarten wollte." Der Hr. geh. Justiz-Rath Schmalz *) zu Halle bemerkt: „Für eine Gesellschaft zur Glückseligkeit, wäre doch nichts zweckmässiger, als die Errichtung eigener Prosperitäts-Kollegien und Büreaus, welche jeden Einzelnen vernehmen könnten, worin er seine Glückseligkeit setze, und die dann den Weibern Putz und Männer, dem Jünglinge seine Geliebte, dem Manne Ehre, und dem Greis Gold verschafften."

„Das steuerbare Objekt ist dasjenige Eigenthum des Staatsbürgers, dessen Besitz ihm vom Staate gesichert wird, worunter sich vorzüglich Grund und Boden auszeichnet, weil dieser gleichsam die Bedingniß aller andern Eigenthumsarten, die erste und ursprüngliche Eigenthumsart selbst ist, ohne welche sich kein anders Eigenthum im Staate, kein Staat selbst denken läßt, und bey deren Voraussetzung erst erworbenes Eigenthum, Gewerbe, Künste ꝛc. denkbar sind." — Die Zusam-

---

staatsrechtlicher Abhandlungen. Leipz. 1795. I. Th. S. 59.

*) S. dessen natürliches Staatsrecht. Königsberg 1794. S. 38.

sammenstellung dieser Grundsätze spricht nun den Satz aus: „Der Staatsbürger, der Unterthan ist verbunden, zur Bestreitung des Staats-Aufwandes von seinem Grundeigenthume die treffenden verhältnißmässigen Beyträge zu liefern."

„Als Folgesätze ergeben sich aus diesem Satze für die Grundsteuer:

1) Nur jener Grund ist steuerbar, der sich im Privat-Eigenthume befindet.

Niemand als der Unterthan ist steuerpflichtig; dieser besitzt kein anderes, als ein Privatgut, es kann folglich auch nur dieses der Steuerpflichtigkeit unterworfen seyn. Dieser Satz ist in Bezug auf die Grundsteuer sehr folgenreich. Eine Menge Gegenstände fallen deßhalb aus der Kathegorie der Steuerbarkeit, mit denen manche nicht recht wußten, was sie damit machen sollten. Ich rechne dahin Heerstrassen, Flüsse, Seen, Staatsgüter u. dgl., die alle, weil sie nicht im Privat-Eigenthume sind, von Niemanden versteuert, und von denen auch dem Staate keine Steuer-Reichniß aufgebürdet werden kann, weil selbe vielmehr die von ihren abfallenden Renten ohnehin schon ihrer Natur nach entweder zu besondern Zwecken, wie die Chaussee-Gelder, Wasserzölle ꝛc. oder im

Allgemeinen zur Bestreitung der Staats-Ausgaben bestimmt sind; weßhalb es lächerlich und widersprechend seyn würde, von den eigentlichen Staats-Revenüen Steuern als Beyträge nehmen zu wollen, die nur aus dem Grunde da sind, weil jene zur Deckung der Staats-Ausgaben nicht hinreichen."

Nach dem Dafürhalten des Rez. ist es leicht einzusehen, daß eine Besteurung der Domainen eben dieselben Wirkungen hat als eine Auflage auf den Gehalt der Staatsdiener; denn im ersten Falle müssen die übrigen Abgaben gesteigert und im letzten die Salarien *) erhöhet werden, und die Perzeptions-Kosten, welche in beyden Fällen noth-

*) Hr. Sekretär Bosse bemerkt (in dem ersten Bande seiner Grundsätze des Finanz-Wesens im römischen Staate) S. 83 — 84. „Die ersten Besoldungen, welche man in Rom gab, erhielten ihren Namen von Salz; man nannte sie, wie man sie noch jetzt nennt, Salarien; wahrscheinlich, weil der Salzhandel die einzige fortdauernde Quelle war, aus welcher der Staat damals seine Einkünfte im baaren Gelde erhielt, und einen Theil der auf diesem Wege gewonnenen Einkünfte dazu anwandte, um die Unterbedienten und in der Folge die Magistrats-Personen zu bezahlen."

nothwendig werden, gehen von dem Einkommen der Nation ab, und es werden so nutzbare Kräfte an unnütze Dinge verwandt. —

2) „Der Staatsbürger besitzt kein anderes als nutzbares Eigenthum, einen solchen Grund und Boden, der ihm einigen Vortheil abwirft. Nur dieser kann also besteuert werden. Kahle Felsengebürge und nackte Stein-Massen, arabische Sandwüsten und grönländische Eisfelder werden bey uns wenigstens nie ein Gegenstand des nutzbaren Eigenthums seyn, können folglich eben deßwegen nicht in die Kathegorie steuerbarer Gründe gezogen werden. Sie sind nämlich schon als res nullius Staatsgut, wovon, wie ich eben zeigte, keine Steuer abgereicht werden kann, weil sich der Staat eben so wenig selbst zahlen, als das eigene Gut sich selbst dienstbar seyn kann. Elleboros möge sich nach diesem Satze seine aberwitzigen, dem Isopsephos gemachten Einwürfe selbst lösen und widerlegen."

„Das steuerpflichtige Subjekt und das steuerbare Objekt sind also auf diese Art wohl ausgemittelt; grössern Anständen dürfte die Ausmittelung der Quantität der Beyträge unterliegen, worüber auch wirklich unsere größten Finanziers noch keineswegs einig sind, sondern beynahe in

jedem Lande wieder andere Grundsätze herrschen. — Ich glaube (ich auch! A. d. R.) die Ursache der schwankenden und höchst differirenden Meinungen über diesen Punkt darin gefunden zu haben, daß bisher mehr auf vermeintliche Billigkeit, als auf strenges Recht, mehr auf arbiträres, immer vages Glauben, als auf rechtliche, wissenschaftliche Ueberzeugung gebauet, und auf diese Art Systeme ausgedacht (ausgeheckt? A. d. R.) wurden, deren konsequente Verfolgung entweder zur Unmöglichkeit führte (wie z. B. die allgemeine Ausführung des oben erwähnten Vorschlags des Hall. Rez.), oder darin liegende Widersprüche aufdeckte, und die folglich in jedem Falle, sie mochten auch noch so scharfsinnig ausgedacht seyn, der Erwartung ihres Schöpfers so wenig als den Forderungen einer strengen Kritik entsprechen konnten, weil es ihnen an einer festen Grundlage fehlte, ohne die nie ein Gebäude haltbar seyn kann."

Rez. könnte diese aller Aufmerksamkeit so ganz würdige Aussprüche eines Geschäftsmannes mit vielen Anmerkungen begleiten und die vollkommenste Wahrheit derselben mit mehreren Gründen unterstützen; allein die Beschränktheit des Raums dieser Blätter erlaubt ihm nur die Finanz-Direktoren und Steuer-Räthe, so wie andere

Staats-

Staatsbeamte, die sich mit dem Steuerwesen beschäftigen, aufzufordern, jene Aeusserung zu beherzigen. Die Menschheit und der Staat fodern dieß. —

„Sicherheit des Grundeigenthums jedes Staatsbürgers ist die Conditio sine qua non der Erreichung des Staatszweckes; die oberste Gewalt sichert jedem Staatsbürger den ruhigen Besitz seines Eigenthumes, wodurch allein derselbe in den Stand gesetzt wird, seine Rechte hierauf geltend zu machen. — Die oberste Staatsgewalt wählt die Mittel, den Rechtszustand, die Sicherheit des Grundeigenthums jedes Einzelnen zu sichern; der Staatsbürger hat die Verbindlichkeit, verhältnißmässig einen Theil der Lasten zu tragen, die zur Anwendung dieser Mittel nothwendig sind. — Die Grösse eines Staates bestimmt immer auch die Menge und Grösse der zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen Anstalten; der Aufwand auf dieselben steht daher auch mit ihrer Grösse im geraden Verhältnisse; je grösser der Flächeninhalt eines ganzen Staates ist, desto mehr Militär- und Zivil-Behörden sind auch zur möglichsten Beförderung der Sicherheit der Eigenthumsrechte aller Staatsbürger von innen und von aussen nothwendig (der Hr. Verf. spricht hier von einem ordent-

lich bebauten und bevölkerten Staate!). — Was nun vom Ganzen gilt, muß nothwendig auch von den Theilen gelten, und man kann bey letztern unmöglich einen andern Maasstab annehmen, wenn man nicht den gerechtesten Vorwurf einer Inkonsequenz auf sich laden will. Es muß folglich auch hier der Grundsatz als geltend angenommen werden, „daß die Quantität der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu leistenden Beyträge eines Staatsbürgers gleich seyn müsse der Quantität des Privat-Eigenthumes, welches derselbe im Staate besitzt. Der Aufwand des Staates für die Sicherheit seiner Eigenthumsrechte muß um so grösser seyn, je grösser die Quantität seines Privat-Eigenthumes ist. Dieses wird durch die Grösse des Flächen-Inhaltes an Grund und Boden bestimmt und folglich muß auch die Vertheilung der Beyträge zu den Staats-Anstalten nach diesem Verhältnisse geschehen. — Dieß Verhältniß ist und kann nun aber kein anderes seyn, als das der Grösse der Grundstücke jedes einzelnen Unterthanen. — Es ist unläugbar, daß hiebey nie auf die Qualität, sondern nur einzig und allein auf die Quantität der Unterthans-Gründe gesehen werden könne und dürfe, wenn man nicht annehmen will, daß eine Quantität guten Grundes mehr Schutz, und folglich auch einen grös-

sern Aufwand des Staates bedürfe, als die nämliche Quantität schlechten oder mittleren Grundes; eine Behauptung, welche jedoch gewiß von Jedermann für baaren Unsinn erklärt werden würde." —

Der Hr. Verf. beweiset nun aus überzeugenden Gründen, daß die Industrie nicht besteuert werden dürfe, daß die Kapital- und Häuser-Steuern widerrechtlich seyen. — Zur Regulirung der obigen Grundsteuer ist nöthig: „a) Kenntniß des Flächen-Inhaltes des ganzen steuerbaren Objektes; dann b) Kenntniß des Flächen-Inhaltes aller einzelnen, auch noch so kleinen steuerbaren Parzellen. Kenntniß des Flächen-Inhalts sowohl des ganzen Landes als der einzelnen Theile desselben kann aber offenbar nicht sicherer erlangt werden, als durch geometrische Vermessung und zwar nicht bloß des ganzen steuerbaren Grundes (Fluren-Vermessung), sondern durch Messung jedes einzelnen steuerreichenden Grundtheiles (Detail-Vermessung), welche so nothwendig ist, daß selbst jene, die an der Fluren-Vermessung sich bisher begnügten, am Ende nach dem unter den Gliedern einer Gemeinde entstandenen Streite doch auch auf die Fluren-Vermessung provozirten."
Von den Vorzügen dieses Systems einer Steuer-Rektifikation führt der Hr. Verf. folgende an:

1) Ewige Dauer; 2) Leichtigkeit der Ausführung; 3) möglichst wohlfeile Erhebungsart. Rez. muß offen bekennen, daß er sich von den gedachten Vorzügen der obigen Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen ganz überzeugt hat, und daß er, da er noch mehrere Gründe den von dem Hrn. Verf. dafür angeführten beygesellen könnte *), sehr begierig wäre, eine gründliche Widerlegung der Begründung gedachter Vorzüge zu lesen. — Der Hr. Verf. vergleicht nun sein System mit den Bonitäts-Systemen jeder Art: „Prüft man mit Unpartheylichkeit und ohne Vorliebe jedes der bisher bekannten Bonitäts-Systeme, so bin ich überzeugt, daß der unbefangene Forscher bey keinem derselben die vorerzählten Vorzüge weder vereint, noch auch im Einzelnen einigermassen vollkommen antreffen wird. Dieß läßt sich auch sehr leicht erklären, weil sich bey keinem Bonitäts-Systeme, es möge seyn, welches es wolle, der Werth der steuerbaren Gründe, er mag nun Geld-Nominal- oder Kaufswerth heissen, genau bestimmen läßt, derselbe vielmehr immer wandelbar bleibt,

und

*) Ich behalte mir vor, in diesen Blättern einen Aufsatz „über die Vorzüge einer wohlverstandenen Grundsteuer" zu liefern.

A. d. H.

und von unzählig vielen kleinen Umständen abhängt, die, auch bey der größten Sorgfalt des Katastrirungs-Kommissärs, und bey der größten Rechtschaffenheit der Schätzleute, die Kenntniß des eigentlichen Werthes bald ungemein erschweren, bald ganz unmöglich machen, oder doch nur immer ein für die gegenwärtigen Umstände angemessenes Resultat finden lassen, das aber wieder, sobald die zur Zeit der Katastrirung vorhandenen Umstände wegfallen, gleichfalls als unrichtig da stehen muß."

Nachdem der Hr. Verf. die verschiedenen Bonitäts-Systeme untersucht hat, sagt er: „Wenn man alle diese vorher rezensirte Systeme mit prüfendem Auge durchsieht, so wird man sich wahrlich wundern müssen, daß nicht alle, oder doch die meisten dieser Anstände jenen tiefdenkenden Männern in ihrer ganzen Blösse auffielen, welche in diesem Betreffe allen Scharfsinn erschöpften, um Gebäude aufzustellen, deren Basis blosse Willkühr, anscheinende Billigkeit, nicht aber fester rechtlicher Grund, und strenges Recht war, folglich eben deßhalb nie haltbar seyn kann und nie seyn wird. Alles nahm den Satz als ausgemacht an, und Jeder sagte, und schrieb denselben auf Glück dem Andern nach, „daß die Steuer-Reichniß mit dem

Ver-

Vermögen der Steuerpflichtigen im Verhältniß stehen müsse", und keiner (?) von allen diesen Herren nahm sich auch nur die Mühe, die Frage zu untersuchen, worin denn eigentlich das Vermögen, von dem die Steuer verhältnißmässig gereicht werden soll, bestehe. —

Der Eine beschränkte diesen Begriff nach seiner Ansicht bloß auf liegende Gründe, der Andere nur auf das, was dem Bürger Vortheil und Nutzen gewährt; ein Dritter versteht darunter die Summe der ganzen Mobiliar- und Immobiliarhabe ꝛc. Der Eine bringt daher zum Steuer-Maaßstab den landläufigen Werth der zu besteuernden Sache; der Andere nimmt zur Norm den Pachtschilling an; der Dritte kömmt auf den Gedanken einer vorzunehmenden Schätzung; ein Vierter verfolgt diesen Gedanken bis in's kleinste Detail, und glaubt dadurch auf Wahrheit zu kommen, während er, ohne es zu wollen, den Beweiß gegen sich liefert, daß sein System, so künstlich er auch die unzähligen Räder in seinem mobili perpetuo reihen mochte, platterdings unausführbar sey; kurz Einer deckt die Fehler und Gebrechen der Systeme der Uebrigen auf, fällt aber entweder selbst wieder in die nämlichen, oder giebt andere Blössen, die eben so, wie die der Uebrigen, unheilbar sind."

„Al-

„Alle diese Gründe (die aber hier nicht entwickelt werden können; A. d. R.) sollen, denke ich, gewiß hinreichend seyn, jeden Sachkundigen von der Wahrheit zu überzeugen, daß das Bonitäts-System, die Steuer-Belegung nach dem Maaßstabe des Vermögens, des Bruto-Ertrages, oder des reinen Gewinns der Unterthanen, nach dem Kaufpreise ihrer Güter auf blosser Willkühr beruhe, daß dasselbe weder den Forderungen der Billigkeit, noch minder des strengen Rechtes entspreche, und daß, wenn auch selbst dieses wäre, jedes dieser Systeme schon deßhalb gar nie ausführbar seyn würde, weil weder beym Landmanne, noch minder beym gewerbetreibenden Bürger, beym Handelsmanne ꝛc. dem Staate oder der Regierung Mittel zu Gebothe stehen, das Vermögen desselben auszumitteln, indem hiezu weder die Schätzung, noch die Ausmittelung des reinen Gewinnes, noch minder der landläufige, wieder durch die Schätzung zu erholende Werth, und eben so wenig endlich auch der Kaufpreiß als zuverlässige Norm für die Steuer-Reichnisse genügt, sondern jede derselben mehr oder mindere Lücken zurück läßt, und über kurz oder lang wieder eine Revision, vielmehr eine Rektifikation der rektifizirten Steuer nöthig machen, kurz immer trotz der verwandten Millionen ein Flickwerk, nie ein solides,

dauerhaftes Gebäude herstellen wird, das auf die Grundfeste der Gerechtigkeit gestützt, nach dem Maaße der untrüglichen Mathematik durch keine noch so billig scheinende, willkührliche Maaßregel irre geleitet, ein festes unerschütterliches, ewig dauerndes Ganzes werden wird, das nicht mit jedem Momente eine neue Rektifikation nöthig macht, und in Kurzem wegen immer währender Rektifikationen durch und durch metamorphosirt sich selbst nicht mehr gleich sehen kann."

„Es ist somit der erste Grundsatz der Steuer-Belegung, Gleichheit derselben bey der Grundsteuer nach dem Flächen-Inhalte, ohne alle Rücksicht auf Produktions-Fähigkeit, Bonität, landläufigen oder Schätzungswerth durch Ausmittelung des Bruto-Ertrages, des reinen Gewinnes, oder des durch den Kaufpreiß gefundenen Gutswerthes. Jedes Tagwerk, das sich im Privat- oder Kommun-Eigenthume befindet, zahlt wie das andere den auf dasselbe treffenden Antheil der Steuer-Masse des ganzen Landes, ohne daß irgend eine, welch' auch immer billig scheinende, Rücksicht auf die Qualität dieser Gründe statt haben kann. — Es liegt der Beweis offen da, daß dieses System nicht nur sehr leicht, und bis zur höchsten Stuffe der Vollkommenheit ausführbar seye, sondern daß

es

es auch — einmal mit der erforderlichen Genauigkeit ausgeführt — keiner weitern Veränderung unterliegen könne, vielmehr ewig dauernd seyn werde; da im Gegentheil die Ausführung des Bonitäts-Systemes in jeder Gestalt beynahe unmöglich ist, oder doch immer sehr unvollkommen ausfallen, und auf jeden Fall immerwährenden, und so häufigen Veränderungen Preiß gegeben seyn muß, daß eine perpetuirliche Steuer-Rektifikations-Kommission unumgänglich erforderlich wird, um die immerwährenden Veränderungen des Vermögens der Staatsbürger, der Bonität ihrer Gründe und des reinen Gewinnes, den diese geben, von Zeit zu Zeit genau zu prüfen, und darnach den Steuer-Beytrag zu reguliren; ein Umstand, der auch nach gänzlich hergestellter Rektifikation jährlich, der blossen Revision wegen, wenigstens den 4ten oder 5ten Theil des Steuer-Simplums kosten würde, und folglich schon deßhalb allein gegen die Grundsätze einer gesunden Finanz-Wissenschaft streitet, nach welchen die Beyträge der Unterthanen mit möglichst geringen Kosten erhoben, und in die Kasse geliefert werden sollen."

Im II. Abschnitte wird nun das rechtliche Verhältniß der Grundsteuer zu den Häuser-Kapitals-Gewerbs- und andern Steuern bestimmt.

Der

Der III. Abschnitt enthält die Ständesteuer. Der Hr. Verf. vertheidiget die Freyheit der Stände von Rustikal-Steuern. Rez. muß zwar gestehen, daß der Hr. Verf. die Freyheit der Neubürger Stände, die gemeinen Steuern nicht zu bezahlen, auf mehrere gültige Umstände, positive Grundsätze und landesherrliche Konzessionen gestützt habe; nichts desto weniger aber muß doch Rez. auch bestimmt und freymüthig erklären, daß weder ein philosophisches Staatsrecht, noch eine vernünftige und national-ökonomistische Finanz-Wirthschaft steuerfreye Stände anerkenne, sondern daß das Rechtsgesetz alle Privilegien und Exemtionen in Anfehung der Steuern verbiethe und eine vollkommen gleiche Vertheilung der Steuern fordere. —

Daß das Besteurungsrecht nach den Gesetzen der Gerechtigkeit von dem Regenten ausgeübt werden müsse, ist entschieden. Steuerfreyheiten aber sind im Allgemeinen Ungerechtigkeiten gegen die steuerbaren Stände oder Staatsbürger. — „Die Nicht-Eximirten tragen die Lasten der Staats-Bedürfnisse für die Eximirten. — Eine Grundsteuer, die nicht auf alle Ländereyen gelegt wird, bewirkt, daß das mit der Abgabe belegte Grund-Eigenthum im Werthe fällt. Vom Ertrage desselben muß nun mehr, als vom Ertrage des steuer-

freyen

freyen gegeben werden, und so kann jenes nicht mehr gelten, was dieses gilt. Bey allen persönlichen und Konsumtions = Auflagen aber bewirken Begünstigungen, daß in denselben Gewerben der Befreyte vor dem Unbefreyten einen so grossen Vortheil erhält, daß dieser dadurch in seinen Fortschritten wesentlich gehindert wird. Nur Haß und Eifersucht fühlt der Unbefreyte gegen den Befreyten. Und in welchem Lichte kann und muß der Unbefreyte den Herrscher sehen, der Vorzüge einräumte, die nur die Ungerechtigkeit selbst zuwenden und vertheidigen kann *)." Vor der Einführung der stehenden Kriegsheere zahlte der Adel mit Recht keine gemeinen Abgaben, da derselbe sich ganz und allein dem Kriegsdienste gewidmet hatte. Allein seit der Einführung der stehenden Soldaten ist der Adel auch verpflichtet, die Staatslasten gemeinschaftlich zu tragen. Der Zeitgeist und die Staatsbedürfnisse fordern dermal so manche Opfer der Anstrengung und des Patriotismus, vorzüglich aber die endliche gänzliche Vertilgung der Re-

ste

*) S. A. F. Lueder Ueber National = Industrie und Staats = Wirthschaft, 3 Bd. S. 511 — 512.

ste des Feudal = Wesens, worüber unter unbefangenen und aufgeklärten National = Oekonomen und Staatswirthen schon seit längerer Zeit nur Eine Stimme herrscht. *)

Von S. 222 — 279 folgen wichtige Beylagen und zwar ausser drey sehr zweckmässigen und brauchbaren Tabellen: I. Entwurf einer Instruktion für Geometer. Ein sehr lehrreicher und gemeinnütziger Aufsatz, der von vieler Sachkenntniß zeugt. — II. Einige Ideen über Abgaben = Peräquation im Allgemeinen und Regulirung der Grundsteuer insbesondere. Bey Gelegenheit eines vom Hr. D. S. über die Steuer = Regulirung gehaltenen Vortrags. Eine interessante Abhandlung, die viele Erfahrungen und Dienstgeschäfts = Kenntnisse verräth. Der würdige Verf. sagt: „Ich wage es hier für die Grundsteuer = Regulirung (mit Beybehaltung aller übrigen allgemeinen Grundsätze des D. S.) einen andern Weg der Ausführung vorzuschlagen, auf welchem die oben bemerkten Gefahren vermieden, und das vorgesteck=

*) Vergl. Harl's Preißschrift über die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues. S. XXVIII. u. 279 — 286.

steckte Ziel des Vollkommensten und Vollendetesten vielleicht mehr, als auf irgend einem andern Weg erreicht werden dürfte. Die Idee ist äusserst einfach. Man lasse die Abgaben-Regulirung (sobald man über Grundsätze und Normen einig ist) bey jedem einzelnen Gute, sobald sich bey demselben eine Veränderung des Mayers ergiebt, vornehmen. Ich glaube nicht, daß eine weitläufige Erklärung dieser Idee nöthig seyn wird. — Jede Guts-Veränderung muß der Gerichtsobrigkeit ohnehin pflichtmässig angezeigt werden. Bey jeder Guts-Veränderung ist eine Abschätzung, oder doch eine Inventarisation des Grund-Vermögens ohnehin ex officio vorzunehmen. Vermessung und Katastrirung eines Guts, in Beziehung auf die Besteuerung geschieht also bey dieser Gelegenheit am füglichsten, so zu sagen, im nämlichen Actu concommitanter. Der neu anstehende Gutsmayer ist gegen jede Veränderung gleichgiltiger, auf Kosten und Auslagen ohnehin gefaßt, und selbst für neue Bürden weniger empfindlich. Dem einzelnen Geschäfte kann vollkommene Aufmerksamkeit gewidmet, das Detail aller Verhältnisse kann erschöpft werden; man kann über jedes vermessene Gut sogar Spezial-Plane ziehen, und

wird auf diese Weise (im Vorbeygehen gesagt) zugleich auch das musterhafteste Grundbuch erhalten.“ — III. Nachtrag ad Votum die Steuer-Rektifikati[illegible] betreffend. Enthält einige Modifikationen [illegible]

III.

Finanz-Wissenschaft.

Gedanken des Herrn Rentbeamten Burkart *) zu Scheßlitz, über das in dem Kammeral-Korrespondenten Nro. 119 — 122 enthaltene System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen.

Durch eine der nützlichsten Zeitschriften über einen ganz wichtigen Gegenstand aufgefordert, ergreife ich die Feder, um meine Ueberzeugung über

*) Dem Herausgeber ist es höchst willkommen, daß eine Prüfung des im K. K. angezeigten Systems

einige in dem Systeme enthaltene Grundsätze auszudrücken.

Betrachtet man die bürgerlichen Gesellschaften bey ihrer Entstehung oder durch die Reihe der Zeiten, so läßt sich kein anderer Grund zum Staats-Verbande denken, als Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens.

Um mein Leben, meine Güter und Ehre von aussen und innen in Sicherheit zu setzen, gebe ich einen Theil meines Vermögens, um die übrigen Theile zu erhalten. — Eine rechtliche Basis soll die Grundlage zu einem Gebäude seyn, dessen Vollendung uns für ewige Zeiten die rechtliche Abgabe versichert, und diese Basis soll aus dem Gesellschafts-Vertrage entstehen.

„Nur

---

einer Steuer-Rektifikation hiermit erscheint: denn das Steuerwesen war niemals eine wichtigere Staats-Angelegenheit als jetzt, und jeder Beytrag zur Berichtigung oder Beleuchtung der Steuer-Systeme ist ein Opfer auf den Altar der Menschheit und des Vaterlandes gelegt. Möchten doch alle Staatsbeamte in die Wette eifern, durch gerechte und zweckmässige Mittel den Nationen Reichthum und den Staaten Macht zu sichern und

---

durch ein auserlesenes Steuer-System die Lasten unter alle Staatsbürger gleichmässig zu vertheilen. A. d. H.

„Nur allein der Staatsbürger als Subjekt ist „steuerpflichtig, das Objekt ist das Eigenthum „des Bürgers, worunter sich Grund und Boden „vorzüglich auszeichnet; dieser ist die Bedingniß aller Eigenthumsarten, die erste Eigenthumsart, ohne welche kein anderes Eigenthum sich denken läßt; daher hat der Staatsbürger von seinem Grund-Eigenthume den „verhältnißmässigen Staats-Aufwand zu „bestreiten."

Das Grund-Eigenthum soll allen Staats-Aufwand allein leisten, weil ohne Grund und Boden sich kein Eigenthum denken läßt. Es ist zwar derselbe die erste Eigenthumsart, die Bedingniß aller Eigenthumsarten; aber doch nur eine Art des Vermögens; also muß diese versteuert werden; aber diese nicht allein. Weil alle Eigenthums-Arten daraus entstehen, folgt nicht, daß diese die Last aller übrigen tragen muß; Grund und Boden ist die Bedingniß zum Eigenthume, aber nicht das Eigenthum selbst. Unter der Hand des Künstlers gehet ein Bild von unschätzbarem Werthe hervor; eine Spitze von Tausenden am Werthe hat zu ihrem Urstoffe kaum einen Werth von einigen Groschen. Ist hier der Stoff, die Bedingniß, die erste Eigenthumsart, oder die Arbeit des Künstlers und des Fabrikanten? Der Werth der Din-

ge, das Vermögen, das Eigenthum selbst ist mit Steuer zu belegen, nicht die Bedingniß desselben; sonst würde man öfters eine Abgabe von einer Sache nehmen, wo sie nicht ist. Es ist zu behaupten kein Grund vorhanden, warum die erste und nicht auch die zweyte Bedingniß zu einer Sache versteuert werden soll; will man, weil ohne die erstere das Daseyn der Sache nicht denkbar ist, so ist ja eben so gewiß, daß ohne die zweyte die Sache nicht entstehet.

Ohne Künste und Gewerbe ist so wenig ein Staat denkbar, als ohne Grundeigenthum; beyde müssen einander unterstützen. Ist die erste Erwerbungsart nicht vorhanden, entstehen unmöglich Künste und Gewerbe; sind aber diese nicht, so haben wir eine Einöde und keinen Staat. Unterdessen verliert der aufgestellte Satz alles, wenn wir uns in blosse Handlungs-Staaten, unter ein Jäger- oder Hirtenvolk, wo man wenig oder keinen Ackerbau findet, versetzen.

„Nur jener Grund ist steuerbar, der sich im „Privat-Eigenthume befindet, nur das nutz„bare Eigenthum. Der Staat kann nicht „besteuert werden, weil nur das nutzbare „Grundeigenthum, im Gegensatze mit Nichts„hervorbringenden, zur Abgabe berechtigt.“

Der

Der Boden aber ist es nicht allein, der nutzbringendes Eigenthum hervorbringt. Ich habe ein Feld, welches mich nährt; theile ich dieses unter meine drey Söhne, kann sich keiner davon ernähren. Besitze ich aber eine Kunst, die ich jedem mittheile, so haben die drey Söhne zu leben. Allein diese Kunst kann nicht in Ausübung ohne Grund und Boden kommen; aber auch der Boden bleibt ohne diese Kunst unangebaut.

„Sicherheit des Grundeigenthumes ist conditio „sine qua non zu Erreichung des Staats„zweckes."

Diese Sicherheit ist zwar die erste, aber nicht die einzige Bedingniß; will der Staat den Endzweck, so muß jede Bedingniß hiezu erfüllt werden; da die zweyte eben so wesentlich ist als die erste, so muß gerade das, was von dieser gilt, von jener behauptet werden.

„Die Staatsgewalt sichert jedem Bürger den „Besitz seines Eigenthumes."

Eigenthum wird hier in unbeschränktem, oben aber durch Grundeigenthum in unbeschränktem Sinne genommen; denn Eigenthum ist das Genus, Grundeigenthum Spezies. Da der Staat die Verbindlichkeit hat, alles Eigenthum zu sichern, so

ist

ist ganz richtig hier Eigenthum im weitesten Sinne genommen. Warum soll aber der Staat meine Rechte, meine Mobilien, mein Leben zu sichern Verbindlichkeit haben, wenn ich ohne Grundeigenthum zum Staats-Aufwande nichts beytrage? Weil dieses der Gesellschafts-Vertrag will. Warum will er denn auch nicht, daß ich wegen dieser Wohlthaten zur allgemeinen Last beytrage. —

„Die Staatsgewalt wählt die Mittel, den Rechts-
„stand, die Sicherheit des Grundeigenthumes je-
„des Eizelnen zu sichern; der Staatsbürger hat
„die Verbindlichkeit, verhältnißmässig einen Theil
„der Last zu tragen, die zur Anwendung dieser
„Mittel nothwendig sind.“ —

Ob die Wahl dieser Mittel aus dem Staats-Verbande fließt, ob durch diese Wahl der Endzweck sicher erreicht wird, muß sich in der Folge noch aufklären.

„Die Grösse des Staates bestimmt immer auch
„die Menge und Grösse der zur Erreichung
„des Staatszweckes nöthigen Anstalten; da-
„her ist der Aufwand auf dieselben auch
„mit der Grösse im geraden Verhältnisse.“

Die von Natur stiefmütterlich behandelte Gegend eines Staates gegen Norden giebt den

Be-

Bewohnern einer Quadrat-Meile eine kümmerliche Existenz; ausser jenen zum Feldbaue unentbehrlichen Gewerben sieht man keine Fabriken, keinen Kunstfleiß, und der magere, zwar ganz angebaute Boden, reichet nur hin, ein elendes Leben fortzuschleppen.

Die Provinz des Staates gegen Westen an Seen und Flüssen ernährt durch seinen ergiebigen Boden, durch Manufakturen, Gewerbe und Handlung auf eine Quadrat-Meile viermal so viel Menschen. Ist nun der Aufwand des Staates für die innere Sicherheit nicht um viermal grösser, als jener der nordischen Provinz! um 4000 Menschen in Ordnung zu erhalten, braucht man mehr Militär, Polizey- und Gerichtsstellen, als um Tausenden Sicherheit von Innen zu verschaffen. Ueberdieß läßt es sich bey einem weitläufigen Staate gar nicht denken, daß eine Provinz gleich der andern angebauet und bevölkert ist.

Der Aufwand des Staates stehet also in Hinsicht der innern Sicherheit nicht im Verhältniß mit dem Flächen-Inhalte. — „Was vom „Ganzen gilt, muß auch von den Theilen gel„ten; daher muß angenommen werden, daß die „Quantität der zu leistenden Beyträge eines Bür„gers gleich seyn müsse der Quantität des Pri„vat-

„vat= Eigenthumes, welches er im Staate be=
„sitzet.“ — Da der Satz aus der Natur des Staats = Verbandes hergeholt ist, so leidet er keine Einschränkung. — „Dieses wird durch „den Flächen = Inhalt des Grund und Bodens „bestimmt.“ Ein Theil des Privat = Eigenthumes wird durch Grund und Boden bestimmt, aber nicht alles Eigenthum; folglich muß die Vertheilung der Beyträge zu den Staats = Anstalten nach diesem Verhältnisse geschehen.

Man sieht wohl ein, daß aus beschränkten Prämissen nur eine beschränkte Konklusion erfolgen kann; also muß vom Grund und Boden eine, nicht die ganze verhältnißmässige Abgabe genommen werden.

„Die Grösse der Grundstücke bestimmt die „Grösse der Steuer; weil die Behauptung „baarer Unsinn wäre, daß ein guter Mor= „gen Landes mehr als ein geringer Ver= „theidigung erfordere.“

Wir hätten nun der geometrischen Berechnung und Ausmessung des Grundeigenthumes die arimethische zur Seite gegeben; der richtige und unwandelbare Maaßstab der Abgaben wäre gefunden. Aber ohne mich in die Reihe der Unsinni=

gen hinzustellen, getraue ich mir zu behaupten, daß das unzugangbare Gebirg in Tyrol, welches Privat-Eigenthum und tragbare Grundstücke hat, kaum die Hälfte des Kosten-Aufwandes zur äussern Vertheidigung fordert, als die offenen Fluren und tragbaren Gegenden dieses Landes.

Eine mit Flüssen, Bergen und Wäldern umgebene Gegend kostet mehr Aufwand und weniger Kraft-Anstrengung zur Vertheidigung. Es läßt sich also die äussere Sicherheit nicht nach der Morgenzahl geometrisch abmessen. Die geometrische Quantität ohne Qualität ist ein bestimmtes Nichts für den Staat; jene erhält erst durch die Grade dieser mehr oder weniger am Werthe.

Das System, alle Abgaben auf Grund und Boden zu legen, ist gar nicht neu. Die sogenannten Oekonomisten in Frankreich legten schon vor längerer Zeit ein ähnliches System der Welt vor. Es wurde gelesen, durchgedacht und durch Fortbonais gründlich widerlegt, ohne daß ein Staat dasselbe in Ausführung gebracht hätte. Der Feldbau, als die vorzüglichste Quelle des Vermögens, soll allen Aufwand dem Staate vorschiessen, und von dem Verzehrer sich den Vorschuß mit dem Kaufpreise zahlen lassen. Wenn nun das Gut nur für die eigene Konsumtion hin-

reichet, woher soll der Vorschuß genommen wer-
den. Und wer weiß wohl nicht, von wie viel zufälligen Umständen die Preise der Dinge abhangen; der Landmann ist ja nicht immer Meister des Preises seiner Waare.

Da gegenwärtiges System nur die geographische Ausdehnung zum Maaßstabe nimmt, und nicht einmal zwischen Netto- und Bruto-Ertrag unterscheidet, so trift dasselbe noch mehrere Vorwürfe, als das physiokratische System.

Wir kennen Ackerbau treibende Staaten, die freylich ihren größten Reichthum von dem Grunde und Boden hernehmen, aber auch Staaten, die größtentheils durch die Handlung und Manufakturen zu unermeßlichen Reichthümern emporsteigen, andere, die durch Künste und Wissenschaften mächtig werden. Manche sind es auch durch Feldbau und Manufakturen, manche durch Feldbau und Handlung, andere durch Feldbau, Handlung, Wissenschaften, Fabriken und Künste, je nachdem die Lage, das Klima, die Erziehung mehr oder weniger Reitz und Veranlassung geben. — Franken, Baiern, Oesterreich, Ungarn haben das Meiste dem Feldbau zu verdanken; Sachsen, Preussen, den Manufakturen; Holland, England, der Handlung; Frankreich dem Feldbau, der Hand-

lung

lung und dem Kunstfleisse. — England führt einen langen und kostbaren Krieg; die Ursache ist die Handlung; die Handlung muß aber auch den Aufwand zum Kriege vorschiessen. Dieser Staat will, daß derjenige Stand, der die Vortheile genießt, auch die Last trägt: er nimmt also den Aufwand nicht vom Feldbau, sondern da, wo er zu nehmen ist. Der Kaufmann, der Künstler besitzet gar oft mehr Vermögen, als der Landmann mit seinem Gute von 100 Morgen Landes, und der von 100 Morgen besitzt oft weniger, als jener im Besitz von 50 Morgen. — In dem Staats-Verbande läßt sich die rechtliche Basis, nämlich der Maaßstab zur Besteurung nicht auffinden; man kann nur so viel daraus ziehen: Jeder Bürger muß nach seinem Vermögen zum Staats-Aufwande beytragen; wie groß aber die Rata nach dem Vermögen jedes Bürgers seyn müsse, dieß läßt sich nicht entnehmen. Es folgt also aus dem Staats-Verbande nicht, daß ein Morgen Landes wie das andere zur Kollekte gezogen werden müsse; daß alle Abgabe vom Grund und Boden zu nehmen ist.

Laßt uns vom theoretischen Weg zum praktischen wenden, um zu sehen, welche Folgen die aufgestellte Theorie hat.

Das

Das Landgut an einer bergichten und unfruchtbaren Gegend, die nur geringe und ungewisse Früchte hervorbringt, von 20 Morgen Landes, giebt 300 fl. Ertrag; zur Bestellung des Gutes und für den nothwendigen Unterhalt des Besitzers werden 265 fl. erfordert. Das Gut, dermal nach der Nutzerträglichkeit in Hinsicht der Steuer regulirt, reichet jährlich 10 fl. der Kasse ab. Da nun dieses keine andere Abgaben zu bestreiten hat; behält der Besitzer jährlich 25 fl. auf unvorhergesehene Fälle als Gewinn zurück. — Das Landgut B in der besten Lage, bringt auf seinem fetten Boden gewisse und vorzügliche Früchte: nach geometrischer Vermessung hat es gerade 20 Morgen Landes im Umfange. Sein reiner Ertrag ist nach Abzug der Aufwands-Kosten 1500 fl., es ist dasselbe mit 60 fl. jährlicher Abgabe beleget. Der Staat, um nach dem vorgelegten Systeme gerecht zu seyn, sieht nur die Quantität: da diese gleich ist, werden A und B gleich, mit Abgabe beleget. Der Staat, der keinen grössern Aufwand als zuvor hat, fordert nun von A 35 fl. und eben so viel von B als Steuer; denn 10 + 60 = 70. A ist schon dermassen in trauriger Lage; denn betrübt ist es, wenn man mit aller Anstrengung seine Umstände zu verbessern sich ausser Stand befindet. B hinge-

gen

gen erspart schon von der Auslage an Steuer 25 fl.; nebst diesem wirft ihm sein Gut 1500 fl. ab. Wenn ich nun annehme, daß der Kosten-Aufwand ihm eben 265 fl. zu stehen kömmt, welches doch nicht ist; denn ein Gut von der besten Lage bedarf weder der Arbeit, des Düngers, noch der Besaamung im Verhältnisse eines Gutes der schlechten Lage, so haben wir von 1500 fl. 35 fl. abgezogen 1465 fl. reinen Gewinn für das Gut B, da unterdessen A keinen Kreutzer zurück behält. — Plötzlich rückt ein Feind vor unsere Gränze. Da der Staat nur so viel von seinen Bürgern erhoben, als zur Bestreitung der ordentlichen Auslagen nothwendig war; konnte er nichts bey Seite legen; er fodert also einen ausserordentlichen Beytrag, der jenem der ordentlichen Abgabe gleich kömmt. B schießt von seinem Ersparnisse auf der Stelle 35 fl. vor, A aber, da er nichts hat, kann keinen Beytrag leisten; mithin haben wir eine Leere in der Einnahme, die den Staat in äusserste Verlegenheit setzt; A wird aber mit aller Strenge zu dem Beytrage gezwungen; nimmt er von den zu seinem nothwendigen Unterhalte bestimmten Nahrungsmitteln, so kann er nicht leben, und die natürlichen Bedürfnisse können keiner Abgabe unterliegen; bestreitet er die Auslage von dem Aufwande, welchen das Gut

fordert, so hat er für's künftige Jahr die Früchte nicht, die das Gut getragen hatte; sucht er ein Kapital, woher soll er Interessen zahlen? Mißmuth und Verzweiflung machen in ihm den Entschluß entstehend, sein Vaterland zu verlassen. Mache man den Staat zum Kerker, er zerbricht die Ketten, zerreißt die Bande und flieht den Boden, den er so väterlich gepfleget, und umsonst mit Schweiß benetzet hat; man verläßt das Land, wo man nur gerecht, und sucht das Land, wo man auch billig ist. — Das Gut welches 700 fl. im Ankauf kostete, wird nun öffentlich feil; allein es findet sich kein Käufer, 35 fl. reiben zu 5 pro Cent. den ganzen Werth des Gutes auf. Das Gut A wurde durch die veränderte Lage 500 fl. wohlfeiler, indem jenes des B um eben so viel am Werthe stieg. — Geschieht wohl dieses mit oder ohne Verletzung der Gerechtigkeit?

Wenn man die Anstrengung fast aller Staaten von Europa seit vielen Jahren her betrachtet, so wird man meine Behauptung nicht übertrieben finden; wenn man noch überdieß sich seit vielen Jahren auf einen Platz befindet, wo man den Gang der Sache bis in seine verborgensten Winkel verfolgen muß; so wird das Gesagte zur unwiderlegbaren Gewißheit.

„Die Regulirung der Abgaben, glaubt der Ver-
„fasser, wäre bey Veränderung jedes Gutes
„vorzunehmen, weil man sich auf Auslagen
„ohnehin gefaßt mache."

Betrübt genug, wenn sich der Bürger immer auf Auslagen gefaßt machen muß! Wenn aber das Vorausgesetzte Irrthum wäre, wenn man die neue Abgabe nicht aufnehmen wollte? Hier wäre der Plan vereitelt. — Wer kann den Käufer, der ein Gut um 1000 fl. ankaufte, rechtlich zwingen, z. B. 10 fl. mehr Steuer, als vorher auf dem Gute war, zu unternehmen? er wird sagen: Ich machte den Kontrakt, das Gut so, wie der vorige Besitzer, zu übernehmen; da ich nun 10 fl. mehr, als zuvor, Abgaben rechnen soll, so kann ich den Kontrakt nicht halten; oder soll ich doch, so gebe ich nur 800 fl. Kaufschilling. — Kann der Richter auf Erfüllung des Kontraktes sprechen, oder kann er den Verkäufer 200 fl. nachzulassen zwingen? — Wenn aber jedermann bereit wäre, bey der sich ereigneten Veränderung eine neue Auflage zu übernehmen, so müßten doch nach der Natur der Sache diese Guts-Veränderungen eines Staates in einer grossen Reihe von Jahren erst vorgehen, und während dieser 50 — 100 Jahren wäre das Verhältniß der Steuer-Beyträge gestöret; ein Theil zahlte

die erhöhte, der andere die verminderte Summe des Beytrages; es wären daher gegen das System die Morgen Landes lange Jahre nicht gleich belegt. Wo wäre denn nun die rechtliche Basis der Grundsteuer?

Nebst dem, daß dadurch das ganze Gebieth des Grundeigenthumes unsicher gemacht wird, räumt man dem Staate das Recht ein, willkührlich in den Beutel des Bürgers zu greifen.

Was ist doch in dem so wichtigen Staatsgeschäfte, dem Finanz-System, das den Staat und Bürger in einer beständigen Art von Mißtrauen und Schüchternheit erhält! — Das Wesentliche der Abgaben liegt in den Einkünften des Bürgers; die Einkünfte bestehen aus dem Kapitale der Arbeit und dem Gewinnste. Gehen wir alle erlaubte Erwerbungszweige im Staate durch, dringen wir in die Natur einer jeden Beschäftigung, so finden wir allenthalben bald mehr, bald weniger Zufälliges; ein unaufhaltbares Steigen und Fallen der jährlichen Renten; wenn wir Gewißheit des Vortheiles überall entdecken, so fehlt doch die Gewißheit der Grösse. Das Maaß der Kräfte, Fähigkeit, Geschicklichkeit, Zufälle, Handlungs- und tausend andere Verhältnisse mehren oder mindern das Einkommen des Bürgers. Der

Staatskluge, welcher die unterste Klasse mit Abgabe beleget, scheidet das Zufällige von dem, was fast immer und gewöhnlich geschieht, er beweißt die gemeine Fähigkeit und mittlere Kraft des Bürgers, bringt die zu Bestreitung der natürlichen Bedürfnisse nothwendige Summe in Anschlag, läßt dem Geschäfte so viel Reitz, als zur muthvollen Fortsetzung erfordert wird; er berechnet den Gewinnst, Arbeitslohn und Interessen, und findet dann den Ueberschuß. Dieser wird mit der Abgabe belegt. Der Aufwand des Staates und die Beschaffenheit desselben läßt ihn die bestimmte Summe der Anlage wissen. Steigt er von der untersten Klasse bis zur höchsten hinauf, läßt er die verschiedenen Verhältnisse der Klassen nie auser Gesicht, so findet er am Ende das Resultat, welches dadurch seine Vollkommenheit bestättiget, wenn man sieht, daß durch die Anlage kein Bürger gedrückt wird; die Gerechtigkeit steht als Zuschauerinn da, ohne den Ausspruch zu wagen. Hier ist zu viel, dort zu wenig in Ansatz gebracht. Genug ist es, wenn man die Ueberzeugung hat, kein Bürger giebt zu viel. Die Betrachtung ist über das, was ich vorbrachte, wesentlich: Nimmt man dem Bürger gleich Anfangs zu viel ab, so wird er immer weniger zu geben gezwungen; erhält der Staat Anfangs weniger,

so bekömmt er in der Folge immer mehr; greift man den Saft und die Nerven des Staats-Körpers an, so erfolget die Auszehrung. Will der Staat gleich reich seyn, um endlich zu verarmen?

Europa liegt in einer gewaltigen Krisis; ich ahnde, die Zeit möchte nicht mehr ferne seyn, wo ein mächtiger Kopf die grosse Idee in Ausführung bringt, daß alle Kraft zu produktiver Arbeit verwendet wird; ich meyne das gehörige Verhältniß des so achtungswerthen Militär-Standes zu den übrigen Ständen im Staate.

Die ewige Dauer, der Probierstein eines glücklichen Finanz-Systemes, wo ist diese? Statt solche herbey zu führen, wird sie verscheuchet, statt sie fest zu gründen, ist sie zerstöret. Das steuerbare Objekt ist zwar geometrisch bestimmt, die Abgabe nach dieser Bestimmung festgesetzet; in Hinsicht dieser Punkte wäre ewige Dauer vorhanden. Aber die Abgabe ist wiederkehrend, sie muß sicher und gewiß jährlich an den bestimmten Terminen eingehen; der Staat muß die Einnahme ohne Aufschub, ohne Abgang so richtig erhalten, als gewiß sein Aufwand ist. Kann wohl der Staat für ewige Zeiten nach dem Systeme sich die Revenüe versprechen? Nicht nur gegründete Zweifel, die schon ein System zu verwerfen, hinreichen, sondern volle Ueberzeugung vom Gegen-

theile dringt sich uns auf. — Geringe, hart zu bebauende Grundstücke, die man ohnehin drey bis sechs Jahre brach liegen ließ, werden nun durch die erhöhte Anlage ganz verlassen; ganze Güter, von weitläufigen Grundstücken, deren Bau durch Wassergüsse genommen, oft auf viele Jahre untragbar gemacht werden; andere, wo Felsen und Steine gesondert werden müssen, gaben vorhin dem Besitzer noch einigen Gewinn, denn nun die erhöhte Anlage verschlingt. Der Platz, von dem das Wasser den Boden genommen, bleibt öde liegen, das Feld mit Steinen bedeckt, und wird dem Gute als untragbares Eigenthum abgeschrieben; die Abgabe kehrt also nicht mehr in die Kasse zurück. Wo ist nun die ewige Dauer, wenn ein Grundstück um das andere, ganze Güter verlassen sind? —

Die einen öden Boden durch Kultur zu einem fruchtbringenden umschaffen, erhalten 10 Jahre lang Befreyung von allen Abgaben; Hindernisse, welche der Kultur entgegen sind, werden abgeschaft, und die brachliegenden Felder erhalten Reitz zum fleissigen Anbau, wir geben uns alle Mühe, um die Kultur zu erheben, um die Masse der Erzeugnisse zu vermehren, unterdessen entsteht ein rechtliches Finanz-System, welches alle unsere Bemühungen darniederschlägt, und die Erzeugnisse in ihrer Urquelle angreift. Statt einladende Beweggründe zur

ämsigen Bebauung der Erde zu geben, dringt man abhaltende auf; statt zuerst den Ueberfluß, dann den Nutzen zu besteuern, fängt man bey den Bedürfnissen an, steigt bis zum Nutzen und läßt den Ueberfluß frey ausgehen. Alles im verkehrten Verhältnisse!

Das Versprechen ewiger Dauer eines Finanz-Systemes setzt zuverlässige Kenntnisse vom Staats-Aufwande voraus, zugleich eine richtige Berechnung der Auslagen, um beurrheilen zu können, ob das Maaß der Möglichkeit nicht überschritten ist. Dieß haben aber die geübtesten Geschäftsmänner oft nicht erreicht; der Beweiß des Aufwandes, die Berechnung der Morgenzahl ist nicht vorhanden, sogar wird aus den Folgen dargethan, daß das Maaß der Möglichkeit überschritten ist. — Kleine unbedeutende Summen sind es nicht mehr, die der Staat fordert; grosse bey einem geringeren Gute von vielen Morgen erwachsen zu einer die Möglichkeit übersteigenden Abgabe.

Der Herr Verfasser geht die Bonitäts-Systeme durch, zeigt das Schwankende, Willkührliche, Widerrechtliche derselben, und wundert sich, daß diese Mängel den Verfassern nicht auffielen.

O lasse man uns die fehlerhaften Bonitäts-Systeme; sie sind noch immer besser, als das unausführbare Gerechtigkeits-System. — Die

Staats-Gewalten und Schriftsteller sahen zu jeder Zeit die Fehler ihrer Systeme ein. Bey Einführung der Statthalterschaft in Holland, zu Hamburg, zu Nürnberg, in einem und dem andern Kantone in der Schweitz, dachte die Staats-Gewalt, um dem Unrechte zu entgehen, auf eine andere Art das Vermögen der Bürger richtiger zu erforschen, man führte daher die Loosung ein, und ließ jedem Bürger auf Eid sein Vermögen angeben. Die Abgaben waren gering, die Liebe zum Vaterland und die Sittlichkeit groß: man urtheilte also, das Gewissen des Unterthanen möchte eine Sache hervorbringen, welches man auch mit erzwungener Ungerechtigkeit nicht komte. Soll man aber bey sehr grossen Abgaben, bey etwa nicht so lauteren Sitten das Gewissen des Unterthanen mit seiner Selbsterhaltung in Kollision setzen? — Ich glaube nicht. Von Sonnenfels sagt ausdrücklich, daß es weder einem Schriftsteller noch einem wirklichen Finanz-Verwalter gelungen, die vollkommene Gleichheit unter den Mitsteuernden zu Stande zu bringen.

Montesquieu, ein Mann, der 20 Jahre mit aller Anstrengung die bürgerlichen Verhältnisse zu erforschen bemüht war, bis er der Gesetzgeber wurde, spricht hierüber also: „Es giebt hier zwey Arten von Ungerechtigkeiten; eine rührt von den Menschen her, die andere liegt in der Sache selbst.“

All-

Allein wenn die Steuern nicht zu groß sind, werden diese besondern Ungerechtigkeiten nichts zu sagen haben. In der That! Einer schätzt das nämliche Bild um 100, der andere um 300 und wieder ein anderer um 1000 fl. Die beschränkten Begriffe, der Eigennutz der Menschen, und die Natur des Gegenstandes bringen diese Ungleichheit hervor. Umsonst bemühen wir uns, eine ihrer Natur nach unmögliche Sache möglich zu machen; daher erträgt man oft eine geringe Ungerechtigkeit aus freyem Willen.

Smith, der beliebte Schriftsteller, über National-Reichthum, schrieb einen vollen Band über die Abgaben; er bestimmte Grundsätze, gieng alle Länder durch, um aus der Natur der Sache herzuholen, was sich darin finden läßt: aber seine Resultate zwangen ihm das Bekenntniß ab, daß Vermessung und Schätzung der Ländereyen, die nach dem Steigen und Fallen ihrer Fruchtbarkeit kontribuiren, die beste Art der Grundsteuer seye. Die Wendungen und Drehungen, welche die Schriftsteller der Bonitäts-Systeme machten, sind nichts als Beweise ihrer Unzufriedenheit, ihres Geständnisses von der Unvollkommenheit ihrer Systeme; aber auch zugleich Beweise, daß sie nach aller angewandten Mühe, nach dem rastlosesten Durchforschen nur die Unmöglichkeit etwas Bessers zu finden, einsahen.

Noch kann ich die Feder nicht hinweg legen; denn der Hr. Verf. glaubt an Befreyung von Rustikal-Steuer der Neuburger Stände.

Man wollte aus dem Staats-Verbande herholen, was nicht darin liegt, und das, was man ohne Mühe daraus folgern muß, will man nicht erkennen. Sind denn die Neuburger Stände keine Bürger? Der Staat besteht aus der obersten Gewalt und aus Bürgern: wollen sie keine seyn, so gebe man weder ihnen noch ihren Gütern Schutz, man dulde sie nicht in der Gesellschaft. Aber! sie sind Bürger. — Da nun jeder Bürger, vermöge der Natur des Staatsvertrages, zum Staats-Aufwande beytragen muß, so können sie hievon nicht befreyet werden. Sind die Umstände, wodurch sie Befreyung erhielten, noch so giltig, die Grundsätze noch so positiv, die Konzessionen noch so feyerlich; sie vermögen nichts gegen die Giltigkeit des Staats-Verbandes. — Grosse, ausserordentliche Thaten, welche die Stände, welche ein Bürger, dem Staate erwiesen, fodern ausserordentliche Belohnung. Aber! der Bürger, der grosser und ausserordentlicher Thaten fähig, ist unfähig, eine mit Ungerechtigkeit befleckte Belohnung anzunehmen. Ungerecht ist es, auf Kosten seines Mitbürgers sich zu bereichern. Um eine bestehende Ungerechtigkeit nicht zu verewigen, so nimmt der Staat die Konzession, das Privilegium zurück,

und

und stellt eine rechtliche Entschädigung an desselben Platz, bleibt auch hiebey der Gerechtigkeit eingedenk, damit nie auf Kosten der Staatsglieder je einmal das Unrecht wiederholet werde.

Kapitalien = und Häuser = Steuer sind nach der Meynung des Hrn. Verf. widerrechtlich. Gegen Besteurung der Kapitalien möchten wohl Gründe aufgestellt werden, die der Staatsklugheit hinreichend wären, von dieser Ausführung abzuhalten, auch die strengsten Verordnungen werden nicht immer verhindern, daß nicht der Schuldner die Last trägt, die man doch nur dem unsichtbaren Gläubiger auflegen wollte; der Feldbau, die Aemsigkeit werden zum nicht geringen Nachtheile des Staates diese Anlage fühlen. Wäre doch ein Bedürfniß des Staates durch die allgemeine Anlage unbefriediget, so möchte wohl die Tranksteuer oder Erhöhung derselben das Mittel zum Endzwecke seyn; denn hier wird der Auswärtige zur Kollekte gezogen; der Bürger trägt nur zur allgemeinen Last nach Willkühr bey; und da diese Abgabe größtentheils den Ueberfluß trift, so verursachet man, daß der Ueberfluß durch den Ueberfluß vermindert wird. — Die zur Landwirthschaft bestimmten Häuser gehören zu den unentbehrlichen Bedürfnissen des Landmannes; diese unterliegen also keiner Abgabe. Aber die Gebäude der Städte = Bewohner tragen eine Rente. Wenn wir

alles nutzbringende Eigenthum zur Kollekte ziehen, so ist kein Grund vorhanden, warum diese von aller Abgabe ausgeschlossen seyn sollen; welche Summe würde bey der Loosung zurück bleiben, wenn man die grossen Gebäude der Städte von der Abgabe befreyte.

Aus dem, was ich hier vorbrachte, möchten folgende Schlüsse zu entnehmen seyn:

Das Gerechtigkeits-System

sündiget

a) gegen die Gerechtigkeit selbst,

b) gegen reine Finanz-Grundsätze,

c) gegen jene der Staats-Wirthschaft; denn

1) greift dasselbe den ersten Grundsatz der Gerechtigkeit an, der will, daß jeder Bürger nur nach seinen Kräften zu den Bedürfnissen des Staates beyträgt.

2) Setzt es den Preiß der Grundstücke herunter.

3) Begünstiget die Reichen auf Kosten der armen Klasse.

4) Dasselbe führt Ungleichheit statt Gleichheit in den Abgaben ein.

5) Veranlaßt Lücken in den Finanzen.

6) Es greift den reinen Ertrag des Landmannes an, und

7) die Dauer eines Finanzsystems ist verschwunden.

8) Dasselbe vermindert die Masse der Erzeugnisse.

daher ist es

9) dem Feldbaue schädlich. Endlich ist

10) der Grundsatz falsch, daß der Schutz sich nach der Grundfläche richtet.

11) Kann man die Folge nicht ziehen, daß, weil der Ertrag des Vermögens nicht genau ausgemittelt werden kann, die Bonitätssysteme verwerflich sind.

12) Daher treffen das System alle jene gegen das Physiokratische streitende Gründe.

Wenn ich hier offen meine Meynung vorlegte, so wird man wohl finden, daß ich nur den geliebten Kammeral=Korrespondenten in Händen hatte, daß ich allein den von demselben geäusserten Wunsch, so viel ich vermag, entsprechen wollte. Dem Scharfsinne, den weit umfassenden Kenntnissen des Hrn. Verfassers *) wollte und konnte ich nicht zu nahe treten. Der kritische Gegenstand hat verschiedene Seiten; ich bin daher entfernt, meine Gedanken für unfehlbar auszugeben, genug, wenn ich zur Erforschung der Wahrheit nähere Veranlassung gab.

*) Einige Korrespondenten halten den Herrn Staatsrath Hazzi für den Verf. des Systems einer Steuer=Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen. Allein, da ich den Hrn. Verf., der nicht Hr. St. R. Hazzi ist, bestimmt kenne, so muß ich jener Meynung widersprechen. — Cuique suum! Möchte sich der Hr. Verf. bald nennen!

IV.

Sr. Wohlgebohrn

Herrn Doktor und Professor

Joh. Paul Harles,

in Erlangen.

VI

Euer Wohlgebohrn ꝛc.

Empfangen in der Anlage die abgedrungene Erklärung des Verfassers des Systemes einer Steuer = Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen gegen die Gedanken des Hrn. Rentbeamten Burkart zu Scheßlitz über dieses System. —

Ueberzeugt, daß dieser besonders in der gegenwärtigen Epoche für Baiern höchst wichtige Gegenstand von dem Hrn. Rentbeamten sehr einseitig und unrichtig beurtheilt worden seye, gereitzt durch die ihm gemachten Vorwürfe des Physiokratism, und der Aussäcklung der solidesten Staatsbürger, der Landleute, mag der Verfasser, im Eifer für seine, und die Sache der Menschheit nicht der Mässigung mächtig gewesen seyn, die der ruhig prüfende Philosoph und der ungereitzte Denker heischt, und fordern kann.

In dem Gefühle,

„der Welt sein Werk in einem ganz falschen „Lichte hingestellt zu sehen“

mag ihn der Gedanke, daß

„durch diese Gedanken mancher denkende „Kammeralist von der nähern Prüfung sei„nes Systemes besonders wegen dem Vor„wurfe des Physiokratism zurück ge„halten werden möchte“

bey der Würdigung dieser Gedanken, wo nur

die Wahrheit,

sein Augenmerk war, verhindert haben, so ganz genau auf die Wahl der Ausdrücke zu sinnen.

Derselbe erklärt daher anmit feyerlichst, daß er den Hrn. Rentbeamten nicht beleidigen, weder seinen Kenntnissen, noch seinem moralischen Karakter zu nahe tretten wollte, und er giebt deßhalb dem Herrn Herausgeber des K. K. die unbedingte Freyheit, jede, nur den Sinn nicht entstellende Veränderung des mitfolgenden Aufsatzes vor dem Abdrucke desselben vorzunehmen.

Da dieser Gegenstand für das Vaterland und die Menschheit gleich interessant ist, so wird schon dadurch eine etwas eifrige Sprache, die nur der Sache, nicht der Person gilt, zu entschuldigen seyn.

Der Verfasser.

Ueber die Gedanken des Hrn. Rentbeamten Burkard zu Scheßlitz über das System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen. (S. Kammeral-Korrespondenten Nro. 149—152.)

Daß die Wissenschaft, das Wort im ausgedehntesten Sinne genommen, immer vorzüglich dadurch gewinne, wenn denkende Männer ihr Urtheil und ihre Ansichten über irgend ein literarisches Produkt der Welt vorlegen, ist eben so unbezweifelt richtig, als es eine unerläßliche Verbindlichkeit des rechtlichen Mannes ist, das Werk, welches er würdigen, oder gegen das er seine Gedanken und Gründe der gelehrten Welt vorlegen will, in seiner wahren Gestalt zu belassen, und nicht durch Andichtung falscher Prädikate dem Publikum eine Mißgeburt in einer Camera obscura vorzuzeigen, die eben so wenig im Kopfe

des Verfassers, als in dem von ihm aufgestellten Systeme lag.

Der Philosoph fodert Gründlichkeit und strenge Konsequenz. — Der rechtliche Mann, Wahrheit und Geradheit. Beede Forderungen sind bey jeder Kritik unerläßlich.

Ob der Herr Rentbeamte Burkart diesen beeden Forderungen als Philosoph und rechtlicher Mann bey seiner vorangezogenen Kritik des Systemes einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen Genüge geleistet habe, möge der unbefangene Leser des K. K. beurtheilen, wenn er dessen Kritik mit dem beurtheilten Werke selbst, und dem nachfolgenden verglichen haben wird.

Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens (nicht des Eigenthumes) ist nach Hrn. Burkart der einzig denkbare Grund der Existenz des Staats-Verbandes, und doch sagt der Herr Rentbeamte gleich unmittelbar darauf, daß er

„um sein Leben, seine Güter und Ehre, von aussen und innen in Sicherheit zu „setzen, einen Theil seines Vermögens hingebe, um die übrigen Theile zu erhalten."

Ich vermisse hier die dem Philosophen so nöthige Konsequenz und Bestimmtheit der Begriffe, finde zwischen den beeden ausgehobenen Sätzen einen offenbaren Widerspruch, und bin unschlüssig, welche Folgerungen Herr Burkart, wenn auch der eine der beeden Sätze, was jedoch nicht ist, wahr wäre, aus selben ziehen wollte. Der Sicherheit möchte die Kriegs-, der Bequemlichkeit die Luxussteuer entsprechen; Allein der Maasstab derselben, und dieses ist es doch, warum es sich hier hauptsächlich fragt, ist hiedurch auch nicht von ferne begründet, oder angegeben.

Nehme ich den zweyten Satz als geltend an, daß Leben, Güter und Ehre der Grund der Steuer seyen, so kann ich keine andere Resultate für die Steuer finden, als die der Kopf- der Vermögens- und der Ehre- Steuer. Diese ist zur Zeit noch von keinem Finanzier in Vorschlag gebracht worden, Herr Burkart hat den Vorzug der Erste zu seyn. Und ich glaube wahrlich, daß diese Spekulation nicht zu verwerfen ist. —

Wenn ich nämlich, denn dieß muß doch wohl die Ueberzeugung des Herrn Kritikers seyn, annehme, daß jeder Staatsbürger in dem Grade, in welchem

er seine Ehre hoch hält, dieselbe auch versteuern müsse, so stehe ich dafür, daß diese Rubrick

„Einnahme an Ehrentaxe der Un=
„terthanen"

weit ergiebiger seyn werde, als je alle Taxen waren, die Pitt's weit umfassendes Genie je für England erfand, weil doch Niemand seine Ehre so wohlfeilen Kaufes wird hingeben, oder zu gering taxiren wollen. —

Die weitern Konsequenzen ziehe sich der Herr Rentbeamte von selbst. —

Ueber die Vermögenssteuer waltet der Streit ob,

„ob selbe rechtlich seye?"

Ein blosser Machtspruch kann hier so wenig für oder wider entscheiden, als wenig der Philosoph daraus,

„weil es bisher so war"

den Schluß ziehen wird,

„daß es immer so seyn müsse."

Die Kopfsteuer aber wird im Ernste kein denkender Finanzier mehr anrathen, weil sich denn doch für selbe, und deren Verhältniß kein rechtlicher Grund denken läßt. —

Hät=

Hätte Herr Burkart diese Folgerungen aus seinen Sätzen abgeleitet, so würde er selbe zuverlässig nicht hingeschrieben, und sich vorher um eine stichhaltigere Theorie des Staats umgesehen haben, die er leicht in jedem Kompendio würde haben finden können.

Davon einsweil genug. Wie der Hr. Rentbeamte Burkart den ausgehobenen Satz

„Nur allein der Staatsbürger als Subjekt
„ist steuerpflichtig, das steuerbare
„Objekt ist das Eigenthum des Bürgers, worunter sich Grund und
„Boden vorzüglich auszeichnet,"

als identisch mit dem hinstellen konnte, daß

„das Grund-Eigenthum allen Staats-
„Aufwand allein leisten soll, weil sich
„ohne Grund und Boden kein Eigenthum
„denken lasse"

ist und bleibt mir unbegreiflich, und möge mir's derselbe daher nicht verargen, wenn ich hier das Dilemm gegen ihn gebrauche,

Entweder der Herr Rentbeamte las, oder verstund das von ihm rezensirte Werk nicht, oder er — wollte es nicht verstehen.

Das Erste macht seinem Kopfe, das Zweyte seinem Herzen wenig Ehre. —

Auch das System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen vertheidigt den vom Herrn Burkart dem Scheine nach gegen das System in Schutz genommenen Satz,

„daß Grund und Boden nur die erste, ur-
„sprüngliche und vorzüglichste Eigenthums-
„Art sey, daß selbe sohin vorzüglich,
„ohne deßhalb allein, besteuert werden
„müsse,“

nicht, weil Grund und Boden die unerläßliche Bedingniß der Existenz des Staates, sohin schon für sich auch alles Eigenthumes ist, sondern deßhalb, weil Grund und Boden selbst die vorzüglichste Eigenthums-Art ist, deßhalb war Grund und Boden schon von jeher selbst nach allen Bonitäts- und Vermögens-Systemen eines der vorzüglich berücksichtigten steuerbaren Objekte, und wird dasselbe auch zu allen Zeiten bleiben, es möge der Rentbeamte Burkart, oder wer immer auch noch so künstliche Bonitäts-Systeme weben. —

Es ist wahrlich empörend, wie dem Verfasser des Systemes hier etwas in den Mund gelegt werden konnte, wovon das Gegentheil aus dem von ihm selbst ausgehobenen Sätzen hervorgeht, wovon sich das Gegentheil auf allen Seiten

des rezensirten Werkes ausspricht, und schon dadurch unwidersprechlich jedem Leser des Systemes auffallen muß, daß der Verfasser das Eigenthum des Staatsbürgers in das ursprüngliche und das im Staate erworbene eintheilt, und in Hinsicht des erstern, des Grund-Eigenthumes sowohl, als der vorzüglichen Gattungen des letztern, der Welt seine Grundsätze vor Augen legt.

Fürwahr! Wer da noch den Verfasser des Physiokratism beschuldigen kann, da er sich doch S. 142. mit trockenen Worten dagegen erklärt, der muß es nur in der Voraussetzung thun, daß Männer, denen Pflicht und Vaterlands-Liebe die vaterländischen Finanzen ans Herz legen, wenn sie diese Gedanken des Herrn Rentbeamten lesen, mit Unwillen das rezensirte Buch ungelesen in den Schrank stellen, und sich sagen werden, „es bleibe gleichwohl beym Alten."

Der gerechten und guten Sache zum Besten hoffe ich, daß dieß nicht geschehen werde, und befürchte es um so minder, als ausser dem gewiß kompetenten Urtheile des K. K. mehrere Männer von entschiedenem Werthe sich für diese Grundsätze erklärt haben. *)

Der

*) Fürwahr! wäre mir's hier mehr um Authoritäten, als um Gründe zu thun, ich könnte dem

Der Verfasser ist kein Physiokrat; pre= digte nicht den Physiokratism, ist viel= mehr lebhaft von der Zweckwidrigkeit desselben überzeugt, und konnte daher eben so wenig das Grund = Eigenthum als das ausschlüssige, steuerbare Objekt hinstellen, als wenig er den Satz aufstellte, daß Grund und Boden nur Be= dingniß zum Eigenthume, nicht eine Eigenthums = Art selbst sey. Es können so= hin alle von dem Herrn Rentbeamten gegen den Phy=

Herrn Rentbeamten Urtheile von Männern eines allgemein anerkannten hohen litterarischen Werthes vorlegen. — Allein! ich finde es immer nur als ein Hilfsmittel von der schwächern Art, auf de= ren Urtheil provoziren zu müssen. Das Beste ist es immer, wenn die Sache für sich selbst spricht, und dieß ist hier gewiß, um so mehr der Fall, als ich authorisirt bin, hier öffentlich zu sagen, daß das System einer Steuer = Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen mit den in der Pro= vinz Neuburg von den Kommissions = Gliedern, dem königl. Strassen = und Wasserbau = Direktor Ludwig Graf von Reisach, und dem landschaftlichen Bey= geordneten Lt. Welsch gemachten Versuchs = Arbei= ten und deren Resultaten und darüber erstatteten Vorträgen dem Hofe zur Prüfung vorgelegt, und ungemein günstig und mit Auszeichnung aufgenommen worden sey.

Physiokratism angeführten Gründe gegen den Verfasser des Systemes einer Steuer = Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen nichts vermögen, weil selbe gegen Meynungen gerichtet sind, die er nicht vertheidigte, nicht vertheidigen wollte, und ich kann daher, ohne mich weiters hiebey aufzuhalten, sogleich zur Würdigung der übrigen Zweifels = Gründe schreiten.

Ich gehe daher sogleich zu dem ersten vom Verfasser gewählten Beyspiele über, das nicht passender, als von Spitzen hätte hergenommen werden können.

Nach der Theorie des Verfassers des Systemes ist weder der Urstoff der Spitze, noch die Spitze selbst steuerbar. Beede sind Produkte der Industrie, und so lange der Grundsatz gilt, daß diese nicht besteuert werden dürfe, muß man mir doch auch die Folge eingestehen, daß auch die Produkte derselben nicht besteuert werden dürfen.

Der Herr Rentbeamte Burkart vertheidigt aber hier das Gegentheil. Die Widerlegung der obigen Behauptung bleibt er uns aber eben so, wie den Beweis des Gegentheiles schuldig, wenn nicht etwa Manchen der Machtspruch genügen sollte, daß

„der Werth der Dinge, das Eigenthum selbst,
„das Vermögen“

mit

mit Steuer belegt werden müsse, dessen Gegentheil in dem rezensirten Werke erwiesen ist, und hier sehr leicht auch in einem auffallenden Lichte dargestellt werden kann. Dann verfolge man nur mit Konsequenz den Grundsatz des Herrn Rentbeamten;

Ein unternehmender, industriöser Mann beschäftigt in seiner Spitzen-Manufaktur mit seinem und erborgtem Gelde hundert Paar Hände; —

Der Werth seiner Spitzen belauft sich nach einem zehnjährigen Durchschnitte jährlich auf 20/m fl.

Der Werth der Dinge, sagt Herr Burkart, muß versteuert werden, und gesetzt, das Verhältniß dieser projektirten Vermögens-Steuer heische nur ein Prozent des Kapital-Werthes, so muß der Eigenthümer dieser Spitzen hier jährlich 200 fl. steuern, die Steuer seiner Gebäude, des dazu gehörigen Grundes, seiner Möbeln ꝛc. nicht eingerechnet, wodurch sie noch in jedem Falle wo nicht auf die Hälfte, doch gewiß sehr beträchtlich erhöhet wird. —

Der Grund dieser Steuer kann natürlich kein anderer seyn, als der Schutz, den der Staat seiner Manufaktur und seinen Spitzen gewährt:

Gut!

Gut! Nun machen zween seiner vorzüglichsten Freunde und Abnehmer Banquerout. Ein treuloser Diener, oder der verzehrende Blitzstrahl raubt ihm sein vorräthiges Lager, ohne daß ihm der Schutz des Staates im ersten und letzten Falle einen Kreutzer Ersatz gewährt, und im zweyten höchstens etwas anders, als die Hofnung übrig läßt, daß dem Diebe auf seine Kosten nachgestellt werde, und er vielleicht von der theuern Gerechtigkeit einen Theil seines gestohlenen Gutes wieder erhält, oder riskiren muß, das gute Geld, wie man sagt, dem schlechten nachzuwerfen.

So einen Schutz kaufe ich wahrlich so theuer nicht; und wo dieser Schutz, die Bedingniß der Steuer nicht existirt, da kann doch rechtlich auch das Bedingte, die Steuer-Abgabe nicht bestehen.

Und wovon wird denn am Ende diese Steuer wieder gereicht, als von den Kapitalien, deren Besteurung doch Herr Burkart selbst, freylich versteht sichs, aus andern Gründen, die er aber in Petto behält, nicht anräth! Der Eigenthümer einer Manufaktur oder Fabricke legt sein Kapital in die Hände seiner Arbeiter, theilt mit ihnen einen Theil der Zinsen, und nimmt alle Gefahr allein auf sich.

Nun kömmt noch ein Dritter, der Staat. Als guter Freund, so lange er schöne Zinsen von dem Kapitale und der Industrie seines Kompagnon bezieht, arrogirt auch er sich einen hübschen Theil derselben, und hat, in Unglücks-Fällen jeder Art keine andere Hilfe für ihn, als höchstens — Bedauern. —

Man mißverstehe mich hier nicht. Weit entfernt, den heiligen Rechten der Regierung auch nur von ferne zu nahe zu treten, wollte und mußte ich dieses Bild ausmahlen, um einer falschen Idee zu begegnen, die gewöhnlich, ich sage es mit Ueberlegung, dem Worte

„Schutz des Eigenthumes der Unterthanen
„von Seite des Staats"

untergeschoben wird.

Der Staat schützt, und kann mir mein Haus, meine Möbeln, mein Geld, meine Kapitalien, meine Waaren nicht schützen, kann mir keine Garantie für selbe leisten. —

Es liegt ausser dem Reiche der Möglichkeit. Der Staat hat auch diese Garantie nicht übernommen. Den sichersten Beweis dafür liefern die mannigfaltigen Assekuranzen jeder Art in den meisten Staaten, die ausserdem wohl zwecklos wären.

Der

Der Staat sichert dem Staatsbürger nur die ihm angewiesene Sphäre seiner Rechte, in Bezug auf Grund und Boden, den Flächen-Inhalt, und dessen freye Benuzzung, in Bezug auf Künste und Gewerbe, die freye Ausübung derselben, ohne sich zum Associé, des Staatsbürgers zu erniedrigen, oder den stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag mit ihm einzugehen, Gewinnst und Verlurst mit ihm theilen zu wollen.

Nur, wenn dieses letztere angenommen werden könnte, würde der Staat gerechten Antheil an dem Gewinnste fodern können, den er ausserdem nie fodern kann, weil ein an sich absolut widerrechtlicher Löwen-Vertrag von dem Staate nie als verbindlich sanktionirt werden kann.

Also darf der Fabrikant, der Manufakturist, der Künstler, der Handwerker, der Handelsmann keine Steuer geben?

Dieß folgert Herr Burkart gegen den Verfasser, will dieß der Welt glauben machen, als ob nicht Jedem die §§. 75 bis 81 einschlüssig vor Augen lägen,

„wo die Gewerbssteuer nicht nur
„rechtlich begründet, sondern selbst das

„Ver-

„Verhältniß derselben zur Grundsteuer aus-
„gemittelt ist."

Ja es muß eine Gewerbsteuer geben, sie ist rechtlich. Nicht deßhalb, weil Grund und Boden die Conditio sine qua non alles Eigenthumes (als Genus), sondern weil selber eine vorzügliche, die ursprüngliche Eigenthumsart selbst ist, (Species), muß Grund und Boden besteuert werden. Aber auch erworbenes Eigenthum, welches erst durch die Existenz des Staates bedingt ist, und wohin vorzüglich die Gewerbe gehören, muß besteuert werden, ist von jeher besteuert worden, und wurde auch vom Verfasser des Systemes nicht bestritten, sondern selbst rechtlich zu begründen gesucht.

Wie konnte nun Herr Burkart, der doch das ganze von ihm rezensirte Werk gelesen haben muß, der Welt gegen sein eigenes bessers Wissen glauben machen wollen, daß

„der Verfasser des Systemes den Physio-
„kratism vertheidigt, die Gewerbsteuer als
„widerrechtlich verworfen habe,"

da er doch diese selbst als rechtlich nach den Grundsätzen seines Systems zu begründen suchte,

und

und sich gegen den Physiokratism ausdrücklich, wörtlich, namentlich erklärte.

Wahrlich! man konnte von der Gegend von Scheßlitz her wohl einen Angriff erwarten, aber solcher Waffen feindlicher Seits hätte man sich nicht versehen!!!

Bisher hat der Herr Rentbeamte das aufgestellte System nicht erschüttert, die aufgestellten Vordersätze die er nur im Vorbeygehen, und da in einem falschen Lichte hingestellt, berührte, stehen unerschüttert da, folglich können die Schlußfolgen nicht mehr geläugnet werden. Denn auch die Widerlegung des Satzes,

„daß die Grösse des Staates immer die „Menge und Grösse der zur Erreichung „des Staatszweckes nöthigen Anstalten bestimme“

läßt sich in seiner Allgemeinheit, wie er da steht, vernünftiger Weise nicht bezweifeln.

Frankreich, Rußland, Oesterreich brauchen im Verhältniß der Grösse ihrer Staaten mehrere Civil-Beamte und Soldaten, als z. B. Baiern und Würtemberg, als Baaden und Berg ꝛc. Im allgemeinen, wie der Satz in einem Systeme nicht anderst aufgestellt werden konnte,

wird selben die Erfahrung in der ganzen kulti=virten Welt bestättigen. — *)

Und für ein Paar magere Quadratmeilen des Nordens schrieb der Verfasser kein System einer Steuer = Rektifikation, sondern für ganze kultivirte Staaten. —

Und

---

*) Das Beyspiel von den Tyroler = Gebürgen quadrirt hier nicht von ferne, und ist gerade umgekehrt vorgetragen, beweiset also eher für als gegen den Verfasser. Es ist sehr unrichtig, wenn der Herr Rentbeamte glaubt, daß Tyrols unzugängbare Gebürge kaum die Hälfte des Kosten = Aufwandes zur äussern Vertheidigung erfordern, als die offenen Fluren und tragbaren Gegenden dieses Landes.

Gerade diese Gebürge sind es die alle Vertheidigung heischen. Sind diese überwältigt, so ist die fernere Vertheidigung der offenen Fluren dieses Landes unmöglich. — Als die Franzosen und Baiern die Päße erstürmt, und die höchsten Gebürge erklimmt hatten, gab es keinen Widerstand mehr. Städte, Dörfer und Fluren mußten sich ohne weiters den Siegern ergeben.

Doch es ist ja hier nicht von der Vertheidigung blos dieser oder jener Strecke die Rede. Das System konnte nur von der allgemeinen Vertheidigung eines ganzen Landes sprechen, ohne auf diese oder jene Strecke desselben Rücksicht zu nehmen.

Und woher weiß denn der Verfasser, daß es im Norden gar so elend aussieht. — Ausser dem schon bestehenden noch ein grosses Genie, und die Erfahrung wird, wie in unsern Tagen, Wunder sehen, ohne an Wunder zu glauben.

Wieviel geschah in jenem Riesenstaate nicht schon seit Kurzem, wie viel kann in einigen Jahrzehenden noch geschehen. Und weil es noch nicht ist, weil manche Strecke Landes aus Mangel an Industrie von dem Besitzer nicht angebaut wird, soll die Staatskasse die Steuern entbehren, soll die Strafe der Indolenz seiner Bürger leiden? — *)

Das kann Niemand im Ernste behaupten. Und es läßt sich hier nur das Dilemm denken,

Entweder ist die Strecke magern Landes im Privat = Eigenthume der Unterthanen oder nicht.

*) Und von Grundstücken, die aus Mangel an arbeitenden Händen etwa noch öde liegen mögen, sohin sich nicht im Privat = Eigenthume befinden, darf ja nach den Grundsätzen des Verfassers, als von einem Staatsgute, keine Steuer verreicht werden. Es geht also den Besitzern des kultivirten Bodens keine Last zu, weil sie nur von dem, was sie bebauen, und ihnen Nutzen gewähret, die Steuer reichen müssen.

In diesem letzten Falle zahlt nach den Grundsätzen des Verfassers das Staatsgut nichts. — Nur im ersten, und da läßt sich gewiß voraussetzen, daß der magere Grund ausser dem Unterhalte der Familie auch noch die Steuer-Abgabe abwerfen werde, weil sie ausser dessen zuverlässig nicht bearbeitet werden würde.

Ich will hiezu, weil ich in Hinsicht des hier wieder aufgewärmten physiokratischen Systemes mich blos auf das oben gesagte beziehe, der besfern Beleuchtung willen das Beyspiel des Herrn Rentbeamten von den beeden Gütern von 20 Morgen Landes wählen.

Das erste A bringt über Abzug der Kosten und Steuern nur einen reinen Gewinn von 25 fl., das zweyte B, welches vom nämlichen Flächen-Inhalte ist nach Abzug der Aufwands-Kosten 1500 fl., und wenn die Steuer mit 60 fl. davon abgezogen wird, noch 1440 fl. *) Gut! der

*) Warum der Herr Rentbeamte, da er schon oben Zeile 12 u. 13 die Aufwandskosten abgezogen hat, später Z. 27 den Kosten-Aufwand eben auch auf 265 fl. zu stehen kommen läßt, und dann Z. 32 doch wieder nur 35 fl. in Abzug bringt, verstehe ich nicht. Richtig kann diese Rechnung einmal nicht

der möglich zu erzielende reine Ertrag eines Gutes bestimmt den Werth desselben. — So schätzt ihn wenigst der vernünftige Oekonom, und bemißt darnach das Quantum des zu bezahlenden Kaufschillings. A steht sohin nach der reinen Rente von 25 fl. im Werthe von 500 fl., da hingegen jenes B nach dem reinen Ertrage von 1440 fl. die ennorme Summe von 28800 fl. kosten muß. —

Nun bitte und beschwöre ich aber den Herrn Rentbeamten um aller Himmel willen, mir das Oekonomie-Gütchen von 20 Tagwerk Grund zu zeigen, das die enorme Summe von 28800 fl. kostet!!!

Entweder es giebt keines der ersten, oder keines der letztern Gattung; Dieß letztere ist nun aber auch gewiß, und um den Herrn Rentbeamten dieß noch näher darzuthun, wollen wir die Sache noch von einer andern Seite her beleuchten. —

seyn, ich behielt daher bey der gemachten Beleuchtung dieses Beyspieles die reinen Gewinnste von 25 : 1440 bey, das Beyspiel würde aber auch bey dem Verhältniß von 25 : 1465, oder gar von 25 : 1200 nichts verliehren.

Nehme man an, daß, was nicht ist, wirklich ein solches Mißverhältniß in den Grundarten verschiedener Länder sey, so muß sich nach dem reinen Gewinne auch die Zahl der zu erzielenden Saamen berechnen lassen.

Nun sey das Verhältniß das vom Herrn Rentbeamten angegebene

25 : 1440 oder

1 : $57\frac{3}{5}$ das ist:

wenn das Gut A Einen Saamen als reine Ausbeute verspricht, muß deren das Gut B fast 58 gewähren. Der Boden von B ist gerade 58mal fruchtbarer, als jener von A.

Setzen wir nun, daß das Gut A 5 Saamen-Ausbeute gewähre, was gewiß auf dem schlechtesten Boden der Fall ist, so muß das Gut B deren nothwendig 290 gewähren. —

Ich kenne in unserer Gegend keine so übermässig gesegnete Strecke Landes, und schwerlich wird der Herr Rentbeamte auch in seiner Gegend selbe aufzuweisen im Stande seyn.

Hier wäre also wieder ein unrichtig —, gleich viel ob aus Versehen, oder geflissentlich aufgetischtes Beyspiel mit den Haaren hergezogen,

das

das gar nicht in rerum natura existirt. Und dieß soll ein Gebäude umzustossen taugen, das, wenn die Grundsätze richtig sind, gegen alle Beyspiele aufrecht stehen muß.*)

Doch auch zugegeben, daß wirklich irgend ein gesegnetes Strichgen Landes existire, das mehr als hundertfältige Saamen wiedergiebt, während andere Strecken des nämlichen Flächenraums nur kärgliche Nahrung darbiethen; angenommen, daß es wirklich zwey solche Gütchen von gleichem Flächen-Inhalte gebe, wovon das eine blos 25 fl. das andere hingegen 1440 fl. reine Rente abwirft, so wird mir der Herr Rentbeamte doch auch zugeben, daß die Käufer dieser beeden Grund-

*) Hierinfalls war der Gewährsmann des Herrn Rentbeamten, der Verfasser des oben genannten Versuches einer Steuer-Berichtigung doch billiger, und verrieth auch mehrere ökonomische Kenntnisse. — Dieser giebt das Verhältniß der Grundarten des Herzogthums Neuburg an, wie

60 : 36 : 18,

sohin das Verhältniß des besten Grundes zum schlechtesten, wie

60 : 18, oder

10 : 3.

Ein Verhältniß, dem die Erfahrung doch wenigst die Möglichkeit der Existenz nicht geradezu abspricht.

stücke beym Kaufe auf den reinen Gewinn werden Rücksicht genommen haben, weil ein vernünftiger Oekonom, (und einen solchen muß der Herr Rentbeamte doch voraussetzen) nach dem möglichen Erträgnisse des Gutes auch den Kaufschilling berechnet.

Nach dem vom Herrn Rentbeamten angenommenen Verhältnisse gilt nun das Gut des A nach fünf Prozent berechnet, damit der Unterschied nicht gar zu auffallend werde, 500 fl., jenes des B hingegen nach dem reinen Ertrage von 1440 fl. jährlicher Rente, einen Kaufschilling von 28800 fl. —

Der Kalkul ist richtig. — A hat also 500 fl. B 28,800 fl. auf Zinsen ausgelegt. Ob diese Kapitalien ein Dritter besitze, oder selbe auf eigene Grundstücke angelegt werden, ist gleichviel. In jedem Falle ist der Eigenthümer berechtigt, die Zinsen seines Kapitales zu fodern. —

Nun dürfen aber, wie der Herr Rentbeamte selbst sagt, die Kapitalien nicht besteuert werden, folglich ist es nach seinen eigenen Worten — ungerecht, den B höher als den A zu besteuern. —

Warum nahm sich der Herr Kritiker hier nicht die Mühe, das vom Verfasser im §. 42. auf=

aufgestellte Beyspiel zweyer Güter von 50 Tag=werk zu würdigen, wo auf Möglichkeit des Extra=ges die erforderliche Rücksicht genommen, und eine genaue Berechnung hergestellt worden ist, gerade um zu beweisen, daß

„die höhere Besteurung des bessern Grundes „eine Kapitalien=Steuer;“ folglich

wie der Verfasser des Systemes glaubt, wider=rechtlich, wie der Herr Rentbeamte meint, un=zulässig sey. —

Aus dem Vorgesagten würdigt sich auch die hingeworfene Furcht des Verfassers zur Genüge, daß bey einem etwa eintrettenden Kriege der A nicht im Stande seyn möchte, ohne seinem gänz=lichen Ruin einigen Kriegsbeytrag zu leisten. —

Fürs erste giebt es, wie ich zeigte, kein Gut von 20 Tagwerk Gründen, das nur 25 fl. trägt, wenn ein anders auf 1200 fl. gebracht werden kann.

Es ist also nie möglich, daß ein A nur 25 fl. jährlich zurück legen kann, wenn ein B 1440 fl. von einem Gute des nämlichen Flächenraums er=übrigt. Es ist also diese Besorgniß schon deßhalb ungegründet, noch mehr muß sie es

Zweytens jedem Sachkundigen auffallen, wenn er sich überzeugt, oder überzeugen will, daß nach diesem Steuer-Systeme ja keine höhere, sondern eine mindere Steuer erfolgen muß. —

Schon in seinem Systeme hat der Verfasser §. 18. S. 31 u. 32 die Berechnung vorgelegt, daß im Herzogthume Neuburg, wenn das bisherige Steuer-Ordinarium gleichheitlich nach dem Flächen-Inhalte ausgetheilt würde, auf das Tagwerk etwa 6 kr. 6 hl. treffen würden; Eine Abgabe, die doch wahrlich gewiß nicht übermässig, nicht drückend ist. Denn

a) So viel haben schon jetzt nach der bisherigen Steuer-Methode fast die schlechtesten Gründe, Hölzer, Möser und Weiden allein ausgenommen, entrichtet. Diese ferners

b) Im nämlichen Maaße zu belassen, würde selbst nach den Bonitäts-Systemen aller Art die größte Ungerechtigkeit seyn, weil die Hölzer, welche ehevor fast in gar keinem, oder doch einem höchst unbedeutenden Werthe waren, seitdem beträchtlich im Werthe gestiegen sind, Möser und Weiden aber unmöglich, zur Beförderung der Indolenz des Landmannes, zu Gefallen länger unbesteuert belassen werden können.

Gestatte man den Bauern, wie Baierns weise Regierung thut, zur Kultur dieser Mößer und Weiden einige Freyjahre von Steuern, ewige Befreyung von Gilten und Zehenden, und wenn der indolente Landmann dann die Weisheit und Vorsorge der Regierung nicht erkennt, so büsse er für seine Indolenz und seinen Starrsinn, zahle oder — überlasse seinen Antheil würdigern Gliedern des Staates. —

Kein Vernünftiger, der die den Gesetzen der Regierung schuldige Achtung kennt, wird hier über Ungerechtigkeit schreyen können.

Bey einer solchen Geringfügigkeit der Steuer-Abgabe wird also wohl nie zu befürchten seyn, daß selbst bey einem etwa eintrettenden Kriege Mindervermögliche ganz ruinirt werden würden. — Ob aber, wenn vielleicht der Herr Kritiker sich daran verstossen haben sollte, bey einem Kriege der nämliche Maaßstab der Konkurrenz angerathen worden seye, darüber mußte ihn die ad §. 11. fol. 15. (so weit wird der Herr Rentbeamte das Werk doch gelesen haben) angefügte Note beruhigen, wo es ausdrücklich heißt

„daß im Kriege auf die hier aufgestellten „Grundsätze nicht mehr Rücksicht genommen „werden könne.“

Und

Und Baierns Regierung hat hier wirklich, wie dem Herrn Rentbeamten vielleicht selbst bekannt ist, durch so zweckmässige General-Verordnungen über Tragung der Quartiere, Leistung der Vorspann, der Geld- und Natural-Beyträge aller Art gesorgt, daß eine weitere Sorge ja wohl überflüssig seyn dürfte, und schwerlich ein Rentbeamter sich finden wird, der das Ding zu machen im Stande wäre. — Auf jeden Fall wäre ich wahrlich begierig, die Steuer-Methode, die der Herr Rentbeamte zu projektiren Lust haben möchte, kennen zu lernen. Die im vorigen Beyspiele dargelegte Probe muß jedem einen sonderbaren Begriff davon geben. —

Das Gütchen A mit 35 fl. jährlicher reiner Rente steuert 10 fl. jenes von 1500 fl. aber 60. —

Nach allen Regeln der Billigkeit soll nun aber das Gütchen B verhältnißmässig nach dem reinen Gewinne eben so viel weniger steuern, als der reine Gewinn desselben beträgt, und das andere um eben so viel mehr.

Wenn nun 35 fl. schon 10 fl. Steuer zahlen müssen, so sollte meines Erachtens die reine Rente von 1500 fl. wenigst $428\frac{4}{7}$ fl. steuern.

War-

Warum denn aber gerade nur 60 fl. Der Besitzer des Gütchens B zieht von demselben einen fast 58mal grössern Vortheil als der des Gütchens A, und der Herr Rentbeamte bürdet ihm doch nur eine 6mal grössere Last auf. Warum? Der lieben Billigkeit wegen doch nicht. — Oder weil es ein System fodern kann!!!

Wahrlich überflüssig wird daher die Sorge seyn, daß ein Gut, das von 20 Morgen, das nur 25 fl. reinen Gewinn abwirft, keinen Käufer finden werde. Für's erste ist schon gezeigt, daß die ganze Rechnungs-Methode des Herrn Rentbeamten weiter nichts als ein leeres Hirngespinnst sey, indem dieß Verhältniß (vielmehr Mißverhältniß) der verschiedenen Grundarten nirgends existirt; woraus sich die Folge von selbst ergiebt, daß jedes Gut auch vom geringen Werthe um so mehr immer Käufer genug, ja noch eher mehrere, als bisher finden werde, weil die Abgabe der Steuer nicht erhöht, sondern vielmehr vermindert wird.

Auch darüber hätte sich der Herr Rentbeamte aus dem Systeme selbst überzeugen können.

Der §. 18. S. 31 — 33. stellt die Berechnung her, daß in der Provinz Neuburg die nämliche Steuer-Summe sich herauswerfen werde,

wenn

wenn das Tagwerk nur mit 6 kr. 6 hl. belegt wird.

Nun gab in dieser Provinz jedes Ackerfeld und Wiese, selbst der schlechtesten Gattung, wenigst eben so viel. Nur Wälder in dem holzreichen Nordgau, Möser und Weiden mochten geringer belegt seyn.

Allein auch bey diesen wird selbst nach allen Bonitäts-Systemen das bisherige Verhältniß nicht mehr beybehalten werden können. Denn was

a) die Hölzer betrift, so ist bekanntlich ihr Ertrag mit dem immer grössern Bedürfnisse des Holzes, und im gleichen Maaße auch der Kapital-Werth derselben gestiegen. Wenn selbe daher zur Zeit der letzten, im zweyten und dritten Dezennio des vorigen Jahrhunderts in der Provinz Neuburg vorgenommenen Steuer-Beschreibung noch keinen sonderlichen Werth hatten, und deßhalb, weil die Schätzung damals die Norm für die Besteurung gab, sehr gering belegt worden sind, so müssen selbe doch nunmehr selbst nach den vorigen Grundsätzen eben wegen dem dermal erhöhten Werthe neuerdings in die Steuer eingeschätzt werden, und die Erhöhung der bisherigen Steuer würde so-

dann

dann nach dem dermaligen Werthe der Hölzer ohnehin an manchen Orten zuverläſſig die nämliche Quote, ja noch eine höhere erreichen.

Denn angenommen, daß für die Folge 1 Prozent vom Schätzungs-Werthe als Steuer-Kapital abgerechnet werden müſſe, ſo würde doch, wenn ein Tagwerk Holz, was doch gewiß das Minimum wäre, auf 15 bis 20 fl. geſchätzt würde, die Steuer-Abgabe 9 — 12 kr. pro ordinario betragen. Sohin mehr noch, als nach der vorangeſtellten Berechnung. —

Ein nicht minder wichtiger Grund der offenbaren Widerrechtlichkeit der mindern Beſteurung der Wälder liegt in ſämtl. baieriſchen Staaten auch darin, daß nach unſern dermaligen Kulturs-Geſetzen jeder Eigenthümer eines Holz-Diſtriktes mit dieſem ſeinem Eigenthume nach Belieben ſchalten kann. —

Es hindert den Bauer daher nichts, ſeinen Holzgrund, wenn er ſich dabey eine reichere Ausbeute verſpricht, in Felder oder Wieſen umzuſchaffen, und dadurch einen gröſſern Vortheil von dem nämlichen Flächenraume zu erzielen, der dadurch noch beträchtlich vermehrt wird, daß er durch den Holzſchlag auf der Stelle einen beträchtlichen Theil ſeines Kaufs-Kapitals zurück erhält. —

Wie

Wie soll also bey diesen Verhältnissen die Behauptung aufgestellt werden können, daß eine Steuer-Quote von 8 kr. pr. Tagwerk bey Hölzern überspannt seye, da der Werth derselben, dermal so sehr gestiegen ist, und dem regen Kulturs-Geiste von unserer Regierung nicht nur keine Hindernisse mehr gelegt, sondern vielmehr aller mögliche Vorschub geleistet wird. —

Das nämliche Verhältniß tritt auch

ad b) Bey den Gemeinds-Gründen ein; Diese existiren bey uns im rechtlichen Sinne nicht mehr. Jedes Gemeindsglied hat das Recht, aus der Gemeinheit zu treten, seinen Antheil zu verlangen und selben nach Belieben zu benützen.

Ein grosser Theil der leider noch zu sehr am Alten hangenden Landleute haben von dieser Wohlthat noch zur Zeit keinen Gebrauch gemacht, sohin ihre Triften zu keiner höhern Rente erhoben, als bisher. — Gut; sey das; Soll aber die Folgen dieses Starrsinnes, oder dieser Faulheit (denn anders kann es nicht seyn) die Regierung büssen, oder soll das hieraus entstehende Deffizit auf die Schultern fleissigerer und mehr industriöser Bürger hinüber gewälzt werden? Gewiß

wiß nicht. — Nur der Starrsinnige, der Faule muß die Folgen einer höhern Belegung tragen, und ich darf wohl kühn behaupten, daß gerade diese höhere Belegung für die Folge ein Motiv für manchen Landmann werden dürfte, den ihn treffenden Antheil von der Gemeinde sich ausscheiden zu lassen, und in Kultur zu legen, so, daß auf diese Art zween Zwecke mit einem male erreicht werden könnten.

Auch hier kann also durch eine höhere Steuer-Belegung nicht auf Druck, oder Ungerechtigkeit gefolgert werden. Selber ist vielmehr blos rechtliche Folge aus den vorhandenen Kulturs-Gesetzen selbst nach den Bonitäts-Systemen aller Art, und der Gewinnst für die Kasse ist gewiß eben so unverkennbar, als bedeutend, da alle noch unvertheilte Gemeinds-Gründe in unserer Provinz zusammen genommen gewiß eine beträchtliche Summe ausmachen.

Daß es endlich

ad c) Nicht mehr als unerläßige Foderung der strengsten Gerechtigkeit sey, daß die Besitzer bisher gar nicht versteuerter Gründe auch in die Steuer gelegt werden, läßt sich zuverläßig eben so wenig widersprechen, als die Folge für sich

einleuchtend ist, daß hiebey die Kasse nothwendig sehr viel gewinnen müsse.

Daß übrigens die Zahl der nicht besteuerten Gründe sehr beträchtlich sey, ist jedem Geschäftsmanne ohnehin bekannt, und läßt sich um so leichter begreifen, wenn man sich überzeugt, daß ohne Detail-Messung, nie auch mit der größt-möglichsten Vorsicht, alle Gründe, und wenn auch dieß wäre, doch nie das richtige Maas derselben gefunden werden könne, weil das Augenmaaß und die Schätzung immer nothwendig von den größten Mängeln begleitet sind.

Werden aber durch die Detail-Vermessung alle Parzellen des Privat- sohin des steuerbaren Eigenthumes im Staate gefunden, und mit einem auch blos mässigen Steuer-Quanto belegt, so muß eben dadurch die Summe einer einfachen Steuer in dieser Provinz in dem nämlichen Maaße wachsen, in welchem sich die Summe der bisher nicht besteuerten Gründe vermehrt. —

Angenommen, daß nach den Vordersätzen das Tagwerk nur mit 8 kr. pro ordinario in die Steuer gelegt werde, wird sich dadurch ein Steuer-Simplum von 98,140 fl. 32 kr., sohin eine Mehrung von 18/m fl. ergeben, ohne daß es nöthig ist,

ist, die auf die möglichst beste Art kultivirten Gründe des Kleingütlers nach 24, 30, 36 kr. pr. Tagwerk, und noch höher zu belegen, während der begüterte, vielmehr übergüterte Bauer, seine gleichviel ob aus Mangel an arbeitenden Händen, oder der Industrie, oder der Kapitalien öde liegende Felder, und beträchtlichen Holzstrecken mit 3 — 4 kr. pr. Tagwerk besteuert, und so methodisch und systematisch in seiner Faulheit bestärkt, ja für selbe noch gewissermassen belohnt wird. —

Die Sorge, daß der Unterthan gedrückt werde, ist sohin eben so ungegründet, als jene, welche einige andere Finanziers entgegen setzten, daß die Kasse bey diesem Steuer-Systeme, Schaden oder Abgang leiden dürfte. Diese Jeremiade verdient also hier, als vollkommen ungegründet, nicht die entfernteste Berücksichtigung. —

Desto mehr Rücksicht verdient aber der von dem Herrn Rentbeamten hiernächst eingeschaltete Satz,

„die Regulirung der Abgaben **glaubt der „Verfasser**, wäre bey Veränderung jedes Gutes vorzunehmen, weil man sich „auf Auslagen ohnehin gefaßt mache."

Wobey sich ohnmöglich mehr ein blosses Versehen oder Mißverständniß vermuthen läßt, sondern die bösliche Absicht, der Welt eine baare Unwahrheit glauben zu machen, zu offenbar am Tage liegt, als daß ich Anstand nehmen sollte, den Herrn Rentbeamten Burkart hierin vor dem Tribunale der ganzen gerechten Welt aufs feyerlichste aufzufodern, dem Verfasser des Systemes einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen den Paragraph und die Seite in seinem Werke nachzuweisen, wo er diese Behauptung aufgestellt hat.

Der Herr Kritiker wird sich umsonst bemühen, von diesem Satze auch nur eine Sylbe in diesem Werke zu finden, weil dieser Satz nicht darin, sondern in dem Anhange, unter dem Titel: Einige Ideen über Abgaben, Peräquation u. s. w. sub Lit. E. von Seite 239 bis 274 sich findet, und wovon der Verfasser S. 87. in der unten angebrachten Note ausdrücklich sagt, daß sie von einem sehr achtenswerthen Manne herrühren, dessen Namen er jedoch aus dem Grunde nicht beyzusetzen sich erlaubte, weil er dieß ohne ausdrückliche Erlaubniß des achtenswerthen und allgemein geschätzten Herrn Verfassers, nicht thun wollte, zur Einholung dieser

Erlaubniß aber die Zeit vor dem Abdrucke zu kurz war.

Der Herr Rentbeamte Burkart hat sich also hier eines doppelten Vergehens schuldig gemacht; daß er

1) dem Verfasser Dinge in den Mund legt, die er nicht sagte, nicht sagen wollte, nicht sagen konnte, weil sein System nicht eine allmählige, sondern eine gleichzeitige und allgemeine Anwendung heischt; daß er

2) den ausgehobenen Satz, wie es in solchen Fällen gewöhnlich geschieht, in einem Lichte hinstellt, in welchem er, im Zusammenhange mit dem Ganzen, nicht erscheint, und um so minder erscheinen kann, als die Absicht des hochachtbaren Herrn Verfassers hiebey eine ganz andere war. —

Dieser Mann, einer der ersten am Ruder der baierischen Finanzen, dessen schöne ohne alle Vorbereitung so zu sagen im Fluge entworfenen Ideen, den tiefen Denker und erfahrnen Praktiker in jeder Zeile karakterisiren, wollte hier nicht nach den Maximen mancher Pseudo-Finanziers der gierigen Kasse einen Fingerzeig geben, wann wohl

der beste und schicklichste Zeitpunkt seyn möchte, dem geduldigen Unterthan die Früchte seines Schweises zu entreissen. Nein; so unedel denkt und handelt dieser wackere Mann nicht. — Man lese nur den Zusammenhang von S. 262 u. 63, und meine Behauptung wird sich von selbst rechtfertigen.

Der Herr Verfasser des Versuches über eine im Herzogthume Neuburg herzustellende Steuer-Berichtigung (gegen welchen Versuch diese Ideen eigentlich gerichtet, und durch selben auch einzig veranlaßt worden sind) schlug nämlich zur Ausführung seines Systemes die Fluren-Vermessung, und zwar die gleichzeitige und allgemeine Vornahme derselben vor.

Der Herr Verfasser dieser Ideen erklärte sich dagegen, nicht so fast aus Rücksichten der Kasse, denn ein grosses Unternehmen kann nie ohne Kosten bewerkstelligt werden, als weil er, durch des grossen Josephs Beyspiel aufmerksam und schüchtern gemacht, befürchtete, daß die Ausführung im Grossen den Versuchen im Kleinen nicht entsprechen möchte. Er räth daher die allmählige Vermessung der Güter zur Zeit der Veränderung derselben an, und dieß aus den gewiß nicht ungewichtigen Gründen, weil dem einzelnen

Geschäfte dann mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden kann, die Kasse keine unmittelbaren Kosten bezahlt, und der Unterthan, der doch am Ende immer bezahlen muß, bey Guts-Veränderungen zu Zahlungen am geneigtesten ist. —

Wie konnte nun, die Sache in der Ansicht hingestellt, der Herr Rentbeamte gegen diesen achtungswerthen Mann den Aufruf einschalten,

„Betrübt genug, wenn sich der Bürger im-
„mer auf Auslagen gefaßt machen muß."

Ich habe keinen Begriff für solche Konsequenzen, eben so wenig, als ich einen Sinn für Waffen der Art habe, deren sich der Herr Rentbeamte gegen ein System bedient, dem kompetente Richter bereits einen vorzüglichen Werth zuerkannt haben, und dessen Grundfesten erst umgeworfen werden müssen, ehe einzeln ausgehobene, und in einem schiefen Lichte hingestellte Behauptungen einige Rücksicht verdienen werden!

Uebrigens ist der Herr Rentbeamte Burkart einer sehr irrigen Meynung, wenn er dem Systeme das Verbrechen einer Plusmacherey Schuld giebt. Daran dachte der Verfasser so wenig, als sein Werk Spuren hievon trägt. —

Nur die gerechte und gleiche Vertheilung der bisherigen Steuer-Summe auf alle steuerbare Objekte war das Problem, das sich der Verfasser zu lösen aufgab; und da nach diesem Systeme die Detail-Vermessung die Conditio sine qua non ist, als nothwendige Folge derselben genaue Kenntniß aller steuerbaren Parzellen erzweckt, folglich eben dadurch die Summe der steuerpflichtigen Theile, weil bisher besonders bey grössern Gütern viele Stücke unbesteuert waren, beträchtlich vermehrt werden wird, so ist es doch ganz natürlich, daß in dem Maaße, in welchem die Zahl der steuerbaren Objekte wächst, die Grösse der von derselben zu verreichenden Steuer sich vermindern müsse. —

Wenn aber der, der bisher im Verhältniß seiner Besitzungen zu wenig bezahlte, in der Folge mehr bezahlen muß, so wird doch dieß der Herr Rentbeamte dem Systeme nicht zum Verbrechen anrechnen, wenn dagegen der, welcher bisher zu viel bezahlt, was meist bey industriösen Kleingütlern der Fall war, weniger bezahlen wird. —

Wie überhaupts der Herr Rentbeamte den Satz aufstellen mochte, daß der Staat Niemand rechtlich zwingen könne, von einem Gute, worauf bisher 10 fl. Steuer lagen, für die Folge mehr

zu fodern, wird so wie mir, jedem Denker unerklärbar seyn. Ist nicht damit offenbar die rechtliche Unmöglichkeit aller Steuer-Reformen ausgesprochen? Oder in welchem Staatsrechts-Kompendio hat denn der Herr Rentbeamte den Satz gelesen, daß der Staat in seinen Operationen an die Privat-Kontrakte der Unterthanen unter sich gebunden werden könne. Wie mächtig kontrastirt nicht dieser Satz mit der am Schlusse seiner Kritik gemachten Anspielung in Hinsicht der ständischen Freyheit von Rustikal-Steuern. —

Uebrigens bestättigen dessen gegen die allmählige Ausführung des Rektifikations-Geschäftes angeführte Gründe den vom Verfasser aufgestellten Satz der Nothwendig- und Zweckmässigkeit einer gleichzeitigen und allgemeinen Rektifikation, und ich wette, der Verfasser und der Kritiker sind hier, ohne daß es der letztere wollte, oder wollen durfte, einer und der nämlichen Meynung!!!

Was Herr Burkart über das Ungewisse, Schwankende und Zufällige alles Erwerbes, aller Einkünfte, kurz des vielköpfigen Dinges, das man Vermögen nennt, sagt, ohne vorerst einen philosophisch-richtigen Begriff über dieses Wort festzusetzen, alles dieß beweiset, in so ferne hier vom

Grund

Grund-Vermögen, vom Grund und Boden die Rede ist, wieder für den Verfasser, daß weder Schätzung, noch Ausmittlung des reinen Gewinnes, weder der Kaufswerth, noch die Losung und der Eid genüge, und es ist doch offenbar gegen allen gesunden Begriff einer Steuer-Rektifikation, wenn der Kritiker ausruft:

„Die Gerechtigkeit steht blos als Zuschauerinn da, ohne den Ausspruch zu wagen: „Hier ist zu viel, dort zu wenig in „Ansatz gebracht. Genug ist es, wenn „man die Ueberzeugung hat, kein Bürger „giebt zu viel."

Ich kann diese Sätze mit meinen Begriffen von Steuer-Rektifikation nicht vereinen. Eben „weil hier zu viel, dort zu wenig „in Ansatz steht."

Weil man dieß ungerecht, unbillig fand, wurde allgemein das Bedürfniß einer Steuer-Rektifikation anerkannt; Und wie, wenn hier zu viel, dort zu wenig in Ansatz gebracht werden darf, wenn wie oben vom reinen Gewinne des A 10—, von jenem des B nur 60 fl. genommen werden dürfen, wie kann denn der Herr Rentbeamte sich die Ueberzeugung verschaffen,

„daß kein Bürger zu viel gebe?"

Nach

Nach meinen Begriffen ist es nothwendige Folge, daß, wenn hier zu viel, dort zu wenig in Ansatz gebracht wird, daß der Bürger, bey dem zu viel in Ansatz gebracht wird, nothwendig auch zu viel, und daß der, bey welchem zu wenig in Ansatz kömmt, nothwendig auch zu wenig gebe. Und dieß Mißverhältniß, das zu viel und zu wenig in Ansatz bringen, soll doch durch die Steuer-Rektifikation gehoben werden, wenn anderst dieses Geschäft einen vernünftigen Zweck haben, und nicht nach, wie vorher, den Vorwurf der Ungerechtigkeit verdienen soll. —

Gegen die Bestimmtheit der Steuer nach diesem Systeme, gegen die Leichtigkeit und Sicherheit der Erhebung weiß nun zwar der Herr Rentbeamte nichts aufzubringen, desto weniger will ihm aber die ewige Dauer desselben einleuchten.

Die hiegegen gemachten Einwendungen beruhen aber blos auf der falschen Ansicht der dem Systeme ohne Grund schuld gegebenen Plusmacherey. Die Abgabe der Steuer wird, wie durch die hergestellten Berechnungen bewiesen ist, geringer, kleiner, als bisher ausfallen, folglich keine Stockung in dieser Rente wegen Aussäcklung der Unterthanen für die Folge zu befürchten seyn;

auf-

ausser nur dann, wenn sich der Herr Rentbeamte die Möglichkeit sollte träumen lassen, daß auch nach den Bonitäts-Systemen aller Art das Vermögen aller Unterthanen nicht mehr zur Tilgung der Staats-Lasten zureichen sollte. Und dieser Zeitpunkt wird, der gewaltigen Krisis von ganz Europa zum Trotz zuverlässig, besonders von unserm Vaterlande, noch lange entfernt bleiben.

Und wenn der Indolente bisher seine Felder 3 oder gar 6 Jahre brach und öde liegen ließ, soll der Staat deßhalb die Steuer-Rente von solchen aus Faulheit oder Eigensinn nicht bebauten Grundstücken entbehren?

Unglücksfälle durch Wassergüsse, Ueberschwemmungen, u. dgl. trägt der Eigenthümer, und so lange der Herr Rentbeamte nicht den Satz als allgemein geltend erweiset,

„daß Schauer, Mißwachs, Schneedruck ꝛc.
„von der Steuer-Abgabe nothwendig be-
„freyen müsse“

wird auch eine solche Ueberschwemmung nicht von Steuern befreyen, die überhaupt mit den übrigen grundherrlichen Abgaben in keinem Verhältniß stehen, und diesen allzeit nothwendig vorgehen müssen. —

Das

Das übrige Räsonement geht wieder gegen den Physiokratism, gegen den sich der Verfasser laut und öffentlich erklärte, sohin das Gesagte auch nicht als auf sich gesagt annehmen kann. —

Wie aber der Satz,

„Kleine unbedeutende Summen sind es nicht „mehr, die der Staat fodert; grosse bey „einem geringeren Gute von vielen „Morgen erwachsen zu einer die Möglich„keit übersteigenden Abgabe“

gegen die ewige Dauer des vorliegenden Grundsteuer-Systemes beweisen soll, sehe ich wahrlich nicht ein.

Man kann doch in keinem Staate eine solche Zerrüttung der Finanzen in der Regel annehmen, daß

„die grossen Abgaben je die Möglichkeit der „Leistung, derselben gleichviel, ob bey einem „grossen oder bey einem geringen Gute, über„steigen.“

Wäre dieß aber nun wirklich in irgend einem unglücklichen Lande der Fall, so muß mir's doch der Herr Rentbeamte unbedingt eingestehen;

„daß dann die Besitzer der grössern und „kleinern Güter im gleichen Maaße nicht

„im

„im Stande seyn werden, diese Abgaben zu „bestreiten, es möge die Steuer nach dem „Gleichheits- oder nach heterogenen Boni- „täts-Systemen jeder Art erhoben werden.“ Weil es doch auch bey diesem mehr oder min- der Grundsatz war, daß auch die Grösse der Güter in den Kalkul kommen müsse. —

Dieses Unglück ist also Folge einer schlech- ten Verwaltung der Finanzen, wie mag es nun aber der Herr Rentbeamte auf das Grundsteuer- System hinüber schieben wollen, das nur ein Glied des ganzen Finanz-Systemes ist, und seyn darf. —

Sehr wohl thut übrigens der Herr Kritiker, daß er S. 605 unter zweyen Uebeln das kleinere (welches er dafür hält) wählt.

Denn die gründliche Widerlegung der gegen die Bonitäts-Systeme aller Art aufgestellten Gründe war ihm wohl nicht möglich, oder doch für den Herrn Rentbeamten gewiß keine leichte Aufgabe, sehr gut, daß er sich deßhalb mit den vorhandenen begnügt,

„O lasse man uns also diese fehlerhaften „Bonitäts-Systeme ꝛc.“

Ja wir lassen Sie Ihnen, Herr Rentbeam- ter. Modeln und weben Sie daraus noch ein

hal-

halbes Duzend Neue; Sie werden eben so schwankend, eben so willkührlich, eben so widerrechtlich seyn, als die bisher bekannten, weil

„die Basis nichts taugt"

und der gute Genius wird unser liebes Vaterland bewahren, daß

„ein solches Gewebe nicht in dem baierischen Finanz-Systeme Eingang finde."

Das wird es auch nicht, ich bin es überzeugt, und der Staat darf es von Männern, wie die sind, die an der Spitze der baierischen Finanzen stehen, erwarten, daß

„Sie dem gänzlichen Einsturze des bisheri-
„gen so höchst mangelhaften Steuer-Flick-
„werkes so bald als möglich vorbeugen,
„statt dessen ein solides dauerhaftes,
„auf einem guten Grunde stehendes
„Gebäude aufführen, und nicht wieder ein
„Machwerk hinstellen werden, das auf seich-
„ten, oder gar keinen Grund gestützt, über
„kurz oder lang den Einsturz drohen werde,
„daß sie endlich jeder ihrer Staats-Anstal-
„ten vor allem den Stempel der Gerechtig-
„keit aufdrücken, und sich nicht den gerech-
„ten Vorwurf werden machen lassen, eine

„bestehende Ungerechtigkeit durch Einführung „einer andern zu heben.“

Daß übrigens die Regulirung der Steuer nach der eidlichen Angabe des Vermögens der Unterthanen, noch mehr als jedes andere Mittel ungenügend sey, werde ich an einem andern Orte, gelegenheitlich der Prüfung eines solchen Steuer-Systemes darzuthun mich bemühen, wie aber hieraus der Schluß gegen den Verfasser des Systemes gefolgert werden könne,

„daß selbes mit der Selbst-Erhaltung der „Unterthanen in Kollision komme, dieß ge„hört wieder, wie so manches andere zu den „vielen logischen Inkonsequenzen, die sich „der Herr Verfasser zu Schulden kommen „läßt, da doch Erhebung des Steuer„Kapitales von dem ganzen Ver„mögen durch den Eid, und die Erhe„bung der Grundsteuer nach dem Flä„chen-Inhalte so weit von einander un„terschieden sind, daß der Logiker unmöglich „einen und den nämlichen, oder auch nur „einen analogen Schluß hieraus ziehen „kann.“

Daß

Daß Herr v. Sonnenfels offen gestund, daß es noch keinen Finanz = Verwalter gelungen, die vollkommene Gleichheit unter den Steuernden zu Stande zu bringen, sagt noch nicht aus, daß es keinem Denker je gelingen werde; daß es unmöglich sey; Auch der grosse Denker Montesquieu sagte, und wollte dieß nicht sagen. Das Resultat seines Rässonements ist blos das des Verfassers des Systemes,

„Keine Schätzung genügt zur Eruirung des „wahren Werthes einer Sache; die beschränkten Begriffe, der Eigennutz der Menschen „und die Natur des Gegenstandes bringen „diese Ungleichheit hervor."

Es taugt folglich alle Schätzung nichts, ist der natürlichste Schluß, den der Verfasser mit Herrn Montesquieu aus diesem Rässonnement ableitet, und sich Glück wünscht,

„einen gerechten Ausweg gefunden zu ha„ben, in Hinsicht der Grundsteuer keiner „Schätzung mehr zu bedürfen."

Herr Smith, der beliebte Schriftsteller, ja der grosse Denker behaupte ich, hat sich in Hinsicht der Grundsteuer durch die Vergleichung des Staates mit einem Oekonomie = Gute ein Versehen

zu schulden kommen lassen, wobey man sich nur durch das bekannte

Quandoque dormitat &c.

zufrieden geben kann.

Ueberhaupt fallen mir bey der Aufzählung dieser gegen den Verfasser des Systemes einer Steuer=Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen eigentlich nicht passenden Authoritäten meine Universitäts=Jahre ein, wo ich einen Lehrer des geistlichen Rechtes hörte, der nie mehr Authoritäten zu Hülfe nahm, als wenn er uns die kirchliche Hierarchie, oder ähnliche Materien recht handgreiflich demonstriren wollte.

Alle Säcke seines Habites, und der Busen stacken voller Oktavbände, und dabey trug er noch unter den beeden Armen so viele Quartanten, daß sein schwarzer Mantel die Figur eines Reifrockes bildete.

Nun ward eine Stunde nach einander aus all diesen Büchern mit der möglichst geläufigen Zunge vorgelesen, und hiernach am Ende der Schluß gezogen,

„All diese Männer von verschiedenen Zeiten
„und Orten — dachten so, und wir sollten
„anderst denken“ !!!

Und

Und doch wagten es mehrere seiner Schüler anderst zu denken; Auch mir werden es die Herrn von Sonnenfels, Montesquieu, Smith ꝛc. zu Guten halten, wenn ich sie nicht für infallibel verehre, und da, wo mich meine Ueberzeugung eines andern belehrt, — selbst zu denken wage.

Was der Herr Kritiker gegen die Steuer-Freyheit der neuburgischen Stände sagt, hat der K. K. schon vorher weit besser gerügt. — Da jedoch hier, wo nur hauptsächlich die Frage,

„Welcher Maaßstab ist für die Regulirung „der Grundsteuer gerecht?“

zur Sprache kömmt, nicht der geeignete Ort dazu ist, so will ich mir's, um die Hauptsache nicht aus dem Gesichte zu verliehren, vorbehalten, an einem andern Orte meine rechtliche Ueberzeugung hierüber der Welt vor Augen zu legen. —

Wie aber der Herr Kritiker die Kapital-Steuer als unzulässig verwerfen, und doch die Häuser-Steuer als rechtlich oder nothwendig hinstellen könne, ist mir gleichfalls wieder unbegreiflich, und eine wahre Contradictio in terminis.

Ist es denn nicht ein und das nämliche, ob ich mein Vermögen von 10/m fl. gegen 5 Prozent an den A auf Zinsen hinleihe, oder ob ich mir dafür in einer Stadt ein Haus um dieses Geld erkaufe, und den Miethzins davon statt der Zinsen zu meinem Unterhalte verwende?

Oder hat das Haus des Landmannes nicht auch reelen Werth wie das des Städters, wo noch dazu bey den Gewerbsleuten aller Art, besonders den Bäckern, Bräuern, Handelsleuten ꝛc. der nämliche Grund obwaltet, wie bey Landwirthschafts-Gebäuden. Auch diese gehören zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen, ja selbst die Wohnung jedes Staatsbürgers gehört dazu, folglich — sind sie steuerfrey.

Fürwahr! wenn selbst dieser Grundsatz je als solcher aufgestellt werden könnte, müßte dann nicht jeder, der sein Haus nur für sich bewohnt, ohne hieraus eine Rente zu ziehen, nothwendig steuerfrey seyn?

Der Edelmann, der einen Pallast von 100/m fl. im Werthe in der Hauptstadt besitzt, kann so gut wie der Bauer sagen,

Mein Haus, ich muß doch wohnen, gehört unter meine unentbehrlichsten Bedürfnisse,

Folglich wird ihm der Konsequenz willen, der Herr Rentbeamte zugestehen müssen, — sind Euer Exzellenz ꝛc. steuerfrey. Und gerade diesen wollte doch der Herr Kritiker recht hoch besteuern!!!

So führen Maximen, denen es an philosophisch und rechtlicher Begründung fehlt, mit Konsequenz verfolgt, zu Resultaten, die man nicht wollte, und man sieht sich genöthigt, der Sache wieder eine Wendung, dann wieder und wieder eine zu geben, und staunt am Ende, mit aller Anstrengung statt einer Venus, Horenzens bekannte Mißgeburt zu sehen, deren wahre Gestalt, sie werde auch durch noch so künstliche Gewebe verhüllt, dem forschenden Auge des Kritikers doch nie entgehen wird. —

Bey dieser Würdigung der Gedanken des Herrn Rentbeamten Burkart, die ohnehin als nur größtentheils gegen den Physiokratism gerichtet, gegen das System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen nicht gelten können, würdigen sich die am Ende beygefügten Schlüsse, die, wie ausser ihm gewiß Niemand glaubt, aus dem Gesagten zu entnehmen seyn möchten (also nicht gefolgert werden müssen) gewiß zureichend von selbst. —

Es ist wahr, der gemeinnützige Gegenstand einer Steuer = Rektifikation hat verschiedene Seiten.

Der Herr Rentbeamte Burkart hat dieß am besten und einleuchtendsten dadurch bewiesen, daß er das System einer Steuer = Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen von einer Seite darstellte, von der sie der Verfasser nicht dachte, von der auch der unbefangene und denkende Leser sie nicht finden kann.

Freylich mußte er dieß, wenn er je sich mit der Hofnung schmeicheln wollte, wenigstens Aufsehen zu erregen. —

Da die gründliche Widerlegung des Systemes in seiner wahren Gestalt immer ein schweres Stück Arbeit seyn dürfte, (Selbstgefühl ist nicht Stolz) so mußte man es, um der Mühe einer gründlichen Widerlegung überhoben zu seyn, für die Aufwärmung einer schon lange mit Rechte verworfenen Lieblings = Idee mancher hyperstehnischer Köpfe hinzustellen suchen, und am Ende in das Lamento ausbrechen

„Es ist ja doch nichts vollkommenes in der „Welt, lasse man es also gleichwohl beym „Alten.“

Möge sich der Herr Rentbeamte, oder jeder denkende Mann und Kammeralist von Amtswegen die Mühe nehmen, das System in seiner wahren Gestalt zu prüfen, selbes in seinen Grundfesten zu untersuchen und zu berichtigen, oder zu widerlegen, und der Verfasser wird es ihm, wie jeder Gelehrte, zuverlässig Dank wissen. Nur mache er sich's zum heiligen Vorsatze, sein Werk der Welt nicht in einem falschen Lichte hinzustellen, dem Verfasser nicht Worte in den Mund zu legen, die er nicht sagte, nicht sagen wollte, nach seinen Grundsätzen nicht sagen konnte.

Diesem wird der Verfasser, wenn er ihn überzeugt, Dank wissen, oder zu widerlegen suchen.—

Gegen Waffen, wie jene des Herrn Rentbeamten Burkart sind, wird der Verfasser weder mit offenen, weil doch der Name und das Kleid im Reiche der Philosophie keinen Nachdruck geben können, noch mit geschlossenem Visier mehr auftretten, weil da, wo schon die Sache für sich spricht, und jeder, dem es um Ueberzeugung zu thun ist, (und für andere schreibe ich nicht) aus dem rezensirten Werke selbst sich über den Gehalt ähnlicher Rezensionen und Gedanken (wenn er will) überzeugen kann.

Cuique suum.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Württembergische
Landesbibliothek
Stuttgart

Universitäts-
und Landes-
Bibliothek
Sachsen-Anhalt

[illegible]

ВСЕСОЮЗНАЯ
ОРДЕНА ЛЕНИНА
ГОСУДАРСТВЕННАЯ
БИБЛИОТЕКА

Deutsches
Bibliotheks-
Archiv
Sprachwissenschaft

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welsch, Johann Baptist, 1772-

Beyträge zur Steuer-Rektifikation im Herzogthume Neuburg

Bd.: 3

Pappenheim (1807)
Bavar. 371-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371444-6